

**Managementplan
für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
„DE- 1533-301 Staberhuk“**

Teilgebiet „Ostseeflächen“



Der Managementplan wurde durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 27.12.2016

Gez.
Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Die Miesmuschel (*Mytilus edulis*) weist dichte und seit Jahren stabile Bestände auf Steinen bei Staberhuk auf (Foto: Uli Kunz, submaris)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	5
1. Grundlagen	6
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	6
1.2. Verbindlichkeit	8
2. Gebietscharakteristik	9
2.1. Gebietsbeschreibung	9
2.1.1. Größe und Lage:	9
2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:	10
2.2. Einflüsse und Belastungen	11
2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee	12
2.2.2. FFH- Gebiet „Staberhuk“,	13
2.2.3. Sport- und Freizeitnutzungen im Gebietsteil Ostseeflächen... ..	14
2.3. Berufsfischerei	17
2.4. Eigentumsverhältnisse.....	18
2.5. Regionales Umfeld.....	19
2.6. Schutzstatus und bestehende Planungen	19
3. Schutz/Erhaltungsgegenstand	20
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	20
3.1.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:.....	20
3.1.2. Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie:	22
3.2. Weitere Arten und Biotope.....	23
3.2.1. Habitatbildende Arten.....	23
3.2.2. Gesetzlicher Biotopschutz	24
4. Umwelt-/Erhaltungsziele	25
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele nach FFH-RL	25
4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ...	25
5. Analyse und Bewertung.....	26
5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten	26
5.2. Bewertungsdefizite	29
6. Maßnahmenkatalog	29
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	29
6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	30
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	32
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	32
6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit	33
6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume	33
6.4.3. Umgang mit Munitionsaltlasten.....	33
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	33
6.6. Verantwortlichkeiten.....	33
6.7. Kosten und Finanzierung.....	33
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	34
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....	34
8. Literatur (Auswahl):.....	34
9. Anhang	36
Anlage 9.1. Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Staberhuk.....	37
Anlage 9.2. Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1533-301 „Staberhuk“	44
Anlage 9.3. Analyse und Bewertung der Erhaltungsmaßnahmen.....	47

Anlage 9.4. Auszug Umweltziele und operative Ziele Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)	51
Anlage 9.5. HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006)	54
Anlage 9.6. Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten mit Stand vom Nov. 2015	55

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Teilmanagementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Nach der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen, im ersten Berichtszeitraum (2012-2016), u. a. bis 2015 Maßnahmenprogramme erstellt (Artikel 13) und bis 2016 umgesetzt sein (Artikel 5 i. V. m. Artikel 13). Die Maßnahmenprogramme enthalten nach Artikel 13 (4) auch räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen. Gemäß § 45h (3) Wasserhaushaltsgesetz¹ (WHG) sind dabei Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen [wie z. B. HELCOM] zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen nach MSRL wurden in 2015 im Rahmen des Maßnahmenprogramms entwickelt² und müssen bis Ende 2016 implementiert werden. Sie werden in die Managementplanung einbezogen, soweit sie die hier benannten Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele betreffen.

Darüber hinaus unterstützt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Ziele von Natura 2000, indem sie Erhaltungsziele insbesondere für aquatische Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand der WRRL.

Das Helsinki-Übereinkommen zum Schutz der Ostsee (HELCOM) hat in seiner aktuellen Ministererklärung vom 03. Oktober 2013 beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ökologisch kohärentes und gut gemanagtes Netzwerk von Ostseeschutzgebieten (ehem. Baltic Sea Protected Areas/BSPAs, aktuell Marine Protected Areas/MPAs) einzurichten und so zur Erreichung des guten Umweltzustands beizutragen. Ferner wurde die bereits 2010 verabschiedete Vereinbarung, für bestehende Ostseeschutzgebiete bis zum Jahr 2015 Managementpläne oder -maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden, erneuert. Darüber hinaus übernahm HELCOM im Jahr 2010 die Rolle als Koordinie-

¹ Gemäß Gesetz zur Umsetzung der Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011

² S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht>

rungsplattform für die regional kohärente Umsetzung der MSRL in der Ostsee (s. a. MSRL Art. 5 i. V. m. Art. 6).

Wegen der inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Überschneidungen dieser Regelungen ist eine Verlinkung ihrer maßnahmen- und managementbezogenen Umsetzungsprozesse erforderlich, um ein effizientes Management in den Schutzgebieten zu gewährleisten. Diese Verlinkung wird von der MSRL explizit gefordert. Der vorliegende Teilmanagementplan hat daher auch zum Ziel, neben den Anforderungen der FFH- Richtlinie die sich aus der MSRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, die die Einbeziehung der Anforderungen und Grundlagen regionaler Meeresübereinkommen fordert, wie die HELCOM- Vereinbarungen. HELCOM-Grundlagen werden daher in diesen Managementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie unterstützen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden bestehende Managementmaßnahmen zusammengestellt und diese im Hinblick auf das künftige Management des Schutzgebietes bewertet und wo erforderlich ergänzt. Der hier vorgelegte Teilmanagementplan bezieht ausschließlich die Teile des Schutzgebietes ein, die als Meeresfläche (Ostsee) anzusprechen sind. Die terrestrischen Anteile des FFH- Gebietes werden in einem gesonderten Teilmanagementplan betrachtet. Im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen ist die Zusammenführung der beiden Teilmanagementpläne des FFH-Gebietes geplant. Dann soll auch die Interaktion zwischen den Land- und Meer- Lebensraumtypen und Arten noch deutlicher aufgearbeitet werden.

Für das großflächigere Europäische Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ (Code 1633-491), das auch die Flächen des FFH-Gebietes Staberhuk einschließt, wird ebenfalls ein gesonderter Managementplan erstellt werden.

Belange der nationalen oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Staberhuk“ (Code 1533-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen. Die Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurden mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist aktuell in der fortgeschriebenen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 30 vom 02.Febr. 2010 (S. 120)).

Das Gebiet ist auch Teil des Vogelschutzgebietes Ostsee östlich Wagrien (Code 1633-491), das der Europäischen Kommission im Jahre 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 04.09.2006 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt wurde. Die sich aus dem Europäischen Vogelschutzgebiet ergebenden Ziele werden in einem gesonderten Plan betrachtet und finden hier nur bei evtl. Zielkonflikten Erwähnung.

Am 19.12.2005 und 29.4.2008 wurde das Gebiet zusätzlich als HELCOM Schutzgebiet ausgewiesen. Das in diesem Plan dargestellte Natura 2000 Gebiet ist somit Teil des großflächigeren Baltic Sea Protected Areas/BPA 177.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 04. August 2016) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 27. Mai 2016) sowie im Hinblick auf die Anforderungen der MSRL aus den nationalen (insbesondere § 45h Abs. 3 WHG) in Verbindung mit landesspezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich fischereirechtlicher EU-Regelungen hat nach Art. 3 Abs. 1d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der „Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“ in den Gemeinschaftsgewässern. Nach Art. 11 der VO (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 haben die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, fischereiliche Bestandserhaltungsmaßnahmen für ihre Hoheitsgewässer zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind und keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben. Wenn Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten betroffen sind, können fischereiliche Maßnahmen nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes der Kommission erlassen werden.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes im Wesentlichen zu Grunde (Siehe auch Kapitel 8: Auswahl Literatur):

- ⇒ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet in der Fassung von Juni 2015 (Anlage 9.1.).
- ⇒ Gebietspezifische FFH-Erhaltungsziele für das o.g. Gebiet (Amtsbl. Sch.-H. 2016, Ausgabe 47, S. 1033) (Anlage 9.2.).
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 25.000 und 1 : 5.000
- ⇒ Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Anlage 9.3.).
- ⇒ Auszug Umweltziele und operative Ziele gemäß MSRL Art. 10 (Quelle: aus „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“ – s.u.) (Anlage 9.4.).
- ⇒ Towards an ecologically coherent network of well-managed Marine Protected Areas – Implementation report on the status and ecological coherence of the HELCOM BSPA network (2010); Baltic Sea Environment Proceedings 124B, Helsinki Commission³.
- ⇒ Nationale Berichte gemäß MSRL Artikel 5 i. V. m. Art. 8 Bewertung, Art. 9 Beschreibung eines guten Umweltzustands, Art. 10 Festlegung von Umweltzielen, Art. 11 Überwachungs-

³ Auf das in 2016 neu von HELCOM veröffentlichte "Ecological coherence assessment of the Marine Protected Area network in the Baltic Sea"; Baltic Sea Environment Proceedings No. 148, wird an dieser Stelle lediglich verwiesen, da zwischen 2010 und 2016 keine zusätzlichen Meeresschutzgebiete in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern ausgewiesen wurden.

- programme, sowie Art. 13 Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee⁴..
- ⇒ WRRL-Bewertungen gemäß „Bewirtschaftungsplan für den 2. Bewirtschaftungszeitraum gemäß Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave sowie assoziiertem Maßnahmenprogramm⁵
 - ⇒ HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006) in Verbindung mit den EU-Guidelines for the Establishment of the Natura 2000 network in the marine environment – Application of the Habitats and Birds Directives (2007) (Anlage 9.5.).
 - ⇒ Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt Fucus und Zostera, MariLim-Fachgutachten im Auftrag des LANU (2008) – Broschüre im LLUR verfügbar; Kartierung befindet sich derzeit in der Weiterentwicklung/Fortschreibung.
 - ⇒ Verordnung (EU) 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP VO)
 - ⇒ Verordnung (EU) 1139/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates
 - ⇒ Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFO -) vom 11. November 2008⁶
 - ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov. 2015. (Anlage 9.6).

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist für den hier angesprochenen Teilbereich der Ostseeflächen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den örtlichen betroffenen Akteuren aufgestellt worden. Private Eigentumsflächen sind nicht betroffen. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Teilmanagementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert

⁴ <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte.html>

⁵ http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRL/18_2_Bewirtschaftungszeitraum/09_Bewirtschaftungsplaene/14_BWP_Schlei_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave__blob=publicationFile.pdf

⁶ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=K%C3%BCFischV+SH&psml=bsshoproduct.psml&max=true>

sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Teilmanagementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Er dient insbesondere der Umsetzung rechtsverbindlicher Vorgaben der Gemeinschaft. Als ein Umsetzungsinstrument bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, wenn die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten konkretisiert werden sollen.

Die Darstellung von Maßnahmen im Teilmanagementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Zulassungen, z.B. Genehmigungen nach Naturschutzrecht, Fischereirecht oder Erlaubnisse nach Wasserrecht. Entsprechendes gilt für Genehmigungen oder Erlaubnisse nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen Vereinbarungen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

2.1.1. Größe und Lage:

Das Besondere Schutzgebiet (BSG) „Staberhuk“, hat eine Größe von 1.657 ha. Davon werden rd. 1.617 ha der Ostsee zugeordnet und sind Bestandteil dieser Teilmanagementplanung.

Die Plankulisse umfasst damit ausschließlich Meereslebensräume der äußeren Lübecker Bucht (Siehe Abb. 1). Die Gebietskulisse ist Teil des HELCOM Baltic Sea Protected Areas 177 „Ostsee östlich Wagrien“. HELCOM-Grundlagen werden daher in diesen Managementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie unterstützen.

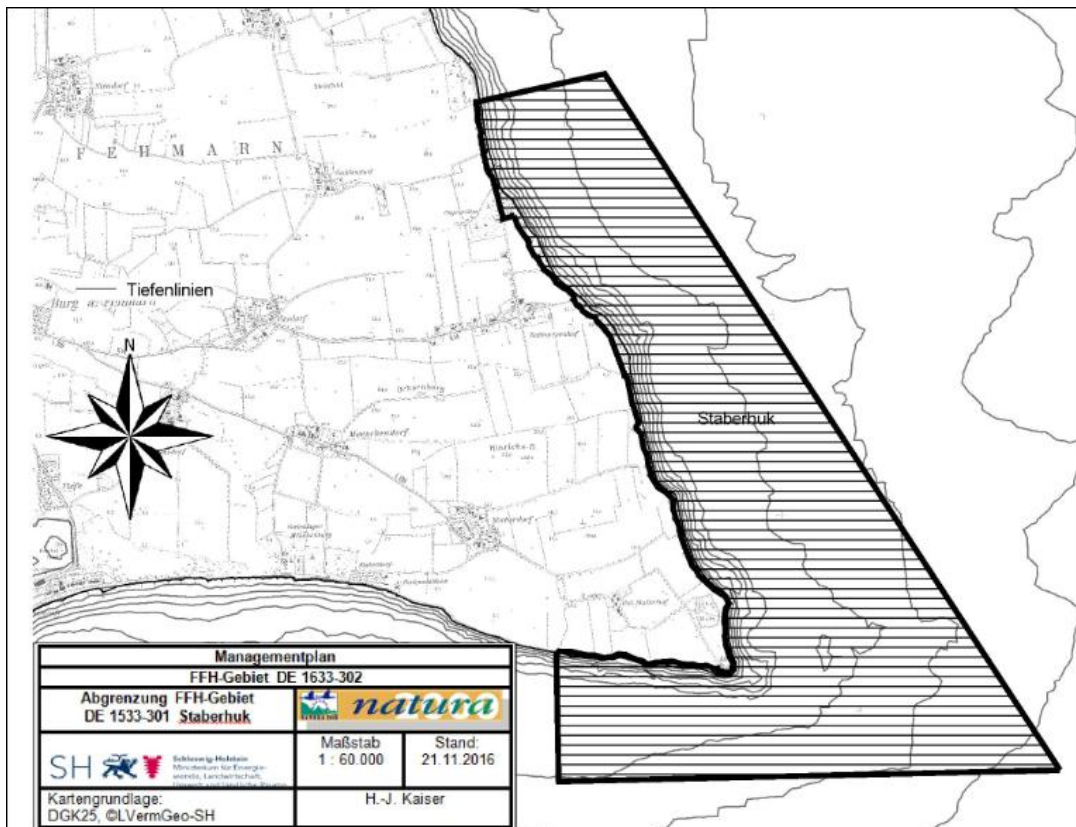


Abb. 1: Abgrenzung des FFH-Gebieten Staberhuk (rote Linie)

2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:

Das FFH-Gebiet liegt an der Südostküste der Insel Fehmarn. Es liegt im Strömungssystem von Fehmarnsund und Fehmarnbelt und bildet eine typische Abtragsküste mit aktivem Kliff, Block- und Geröllstrand aus. Es umfasst die für den Naturschutz bedeutendsten Steilküstenabschnitte und Flachwasserbereiche bis etwa 15 m Wassertiefe.

Die Kontaktzone zwischen Land und Meer besteht fast durchgehend aus relativ stabilen Kliffs, für die hier Gebüsch-, Rasen- und Pionierstadien charakteristisch sind. Nur im Bereich der Steilküsten (1230) bei Katharinenhof sind bewaldete Abschnitte mit Vorkommen von Schluchtwäldern (9180) als prioritäre Lebensräume vorhanden. Zur Meereseite schließen sich Spülsäume (1210) sowie Kies- und Geröllstrände an. Letztere sind teilweise mit Vegetation bestanden (1220).

Die Flachwasserbereiche im Küstenabschnitt bei Staberhuk werden großflächig von Geröllfeldern eingenommen, die nach derzeitigem Kenntnisstand dem Lebensraumtyp der Riffe (1170) zuzuordnen sind. Die bis zu 2 m hohen Steinblöcke sind in ihrer Lage äußerst stabil und bieten verschiedenen Lebensgemeinschaften des Hartbodens Lebensraum (Siehe Foto 1 und 2).



Foto 1 und 2: Belebte Steine vor Staberhuk (Foto: Uli Kunz, submaris)

Sie sind vor Staberhuk meist von verschiedenen großblättrigen Rotalgenarten bewachsen. In tieferen Bereichen finden sich ausgedehnte Bestände des Zuckertangs (*Saccharina latissima*). Im Flachwasser kommen vereinzelt Seegrasbestände (*Zostera marina*) vor, die an dieser stark exponierten Küste allerdings keine dichten Bestände ausbilden. Muschelbänke (*Mytilus edulis*) sind häufig in verschiedenen Tiefen anzutreffen. Der südwestliche Teilbereich ist gleichzeitig dem Lebensraumtyp große flache Meeresbucht (1160) zugeordnet.

In diesem Zusammenhang ist auf die an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste seit Anfang des 19. Jahrhunderts und bis Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts durchgeführte Steinfischerei hinzuweisen. Eine historische Aufarbeitung der Steinfischerei wurde im Jahre 2003 durch Diplom-Biologin Gesche Bock erstellt. Danach hat das Fehlen von abbaubaren kristallinen Grundgebirgen in Norddeutschland dazu geführt, dass Ostseefindlinge für menschliche Bautätigkeiten genutzt wurden. Besonders Küstenschutzbauten, Hafentmolen und Leitwerke wurden mit Findlingen aus der Ostsee errichtet. Der große Bedarf an Steinen führte in Schleswig-Holstein zu einem eigenen Wirtschaftszweig, der Steinfischerei. Dabei wurden die Findlinge mit großen Zangen vom Grund der Ostsee entnommen. Die Steinfischerei fand in einer Tiefe bis etwa 20 m statt. Genau dieser Bereich ist für die auf Licht angewiesenen hartsubstratbewohnenden Makroalgen besonders wichtig. Dies führte zur Hypothese, dass ein Rückgang der Makroalgenvorkommen (bes. *Fucus* und *Laminaria*-Bestände) direkt auf das Fehlen der Ostseefindlinge zurückzuführen sei (z.B. Breuer und Schramm 1988). Auch der Lebensraum, der für die Ansiedlung von Miesmuscheln wichtig ist, könnte durch das Fehlen dieser Hartsubstrate beeinträchtigt sein.

Unter den in den Flachwasserbereichen vorkommenden Tierarten ist der Schweinswal besonders hervorzuheben.

Der Küstenabschnitt bei Staberhuk besteht aus natürlichen bis naturnahen Lebensräumen, deren Ausprägung, Erhaltungszustand, Vielfalt und Umfang an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste einmalig und daher besonders schutzwürdig ist. Das Gebiet repräsentiert die östlichen Steilküstentypen im Übergang von der Mecklenburger Bucht zum Fehmarnbelt.

2.2. Einflüsse und Belastungen

Im Folgenden sind die Einflüsse und Belastungen gemäß Standard-Datenbogen (Stand 2011) dargestellt. Darin sind unter der Rubrik "Einflüsse" alle bei der Meldung des Gebietes dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge eingetragen, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluss haben können. Die Intensität des Einflusses auf das Gebiet wird unter Verwendung folgender Kategorien bewertet:

A: starker Einfluss

B: durchschnittlicher Einfluss

C: geringer Einfluss

Zusätzlich wird der flächenmäßige Anteil des Gebietes, der davon betroffen ist, angegeben und der Einfluss positiv (+), neutral (0) oder negativ (-) eingestuft. Es werden auch die Einflüsse und Tätigkeiten in der Umgebung des Gebietes benannt. Unter Umgebung wird dabei das Gebiet verstanden, von dem aus äußere Einflüsse und Tätigkeiten das Gebiet beeinflussen können. Hier spielen unter anderem die lokalen topographischen Gegebenheiten, die Art des Gebietes und die Art der menschlichen Tätigkeiten eine Rolle. Wenn relevante Einflüsse oder Tätigkeiten nicht in der Liste enthalten sind, können diese auch in dem Feld "Verletzlichkeit" dargestellt sein. Die nachfolgend aufgeführten Einflüsse und Nutzungen werden in Anlage 9.3 den entsprechenden Aktivitäten und Unteraktivitäten nach HELCOM gegenübergestellt⁷.

Die Darstellung der sportlichen Nutzungen beruht auf Angaben der betroffenen Sportfachverbände und der oberen Fischereibehörde (Freizeitfischerei).

2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee

Bei der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse der MSRL-Anfangsbewertung sind – soweit MSRL-relevant - die Bewertungen nach HELCOM eingeflossen und werden in deren Kontext betrachtet. Laut MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) sind Biototypen einer insgesamt zu hohen Gesamtbelastung ausgesetzt. Die Auswirkungen verschiedener anthropogener Nutzungen, wie grundberührende Fischerei und Verschlickung verursachende Nutzungen, können von den benthischen Lebensgemeinschaften nicht kompensiert werden. Außerdem befinden sich die Küstenzonen in einem 'moderaten' bis 'schlechten' Eutrophierungszustand⁸. Die gravierende Eutrophierungsproblematik wird durch den Bericht des Bund-Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee aus dem Jahr 2014⁹ untermauert.

Insbesondere küstennahe Regionen müssen als 'schlecht' bewertet werden. Für Makrophyten und Makrozoobenthos der Küstengewässer stellt die Anreicherung von Nährstoffen mit den negativen Eutrophierungsfolgen wie Trübung des Lichteinfalls oder Sauerstoffarmut im Tiefenwasser die Hauptbelastung dar. Für die Bestände und die Verbreitung des Schweinswals sind die Fischerei, die Hintergrundbelastung und Anreicherung von anorganischen und orga-

⁷ Menschliche Aktivitäten nach HELCOM Baltic Sea Environment Proceedings No. 105

⁸ Grundlage: die in die MSRL-Anfangsbewertung einbezogene HELCOM Eutrophierungsbewertung.

⁹ Harmonisierte Hintergrund- und Orientierungswerte für Nährstoffe und Chlorophyll-a in den deutschen Küstengewässern der Ostsee sowie Zielfrachten + -konzentrationen für die Einträge über die Gewässer (2014), s. <http://www.meeresschutz.info/index.php/sonstige-berichte.html>

nischen Schadstoffen sowie Unterwasserlärm die vermuteten Hauptbelastungen. Für das Vorkommen und die Artenzusammensetzung von Seevögeln werden u. a. Fischerei, Schiffsverkehr, Bauwerke und Müll als Hauptbelastungen vermutet. Die Zustandsbewertungen insbesondere der Ökosystembestandteile sind in Kapitel 4 dargestellt.

In Bezug auf die Belastungen und Einflüsse sind nach der MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) die Kontamination durch gefährliche Stoffe, die Anreicherung mit Nährstoffen und organischem Material sowie die biologischen Störungen weiterhin zu hoch und haben erhebliche Auswirkungen auf das Meeresökosystem.

In der deutschen Anfangsbewertung für die Ostsee nach MSRL wird der Schluss gezogen, dass das Phytoplankton und das Makrozoobenthos der deutschen Ostsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand sind.

Die bis 2011 bekannten Erkenntnisse über die Belastung des Gebietes mit Kampfmitteln sind im Anhang 10.2¹⁰ des Berichts „Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässern – Bestandaufnahme und Empfehlungen (Stand 2011)“ dokumentiert. Die Belastung dieses Küstenabschnitts geht nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse auf Kampfhandlungen zurück. Sowohl auf See wurde vor Staberhuk gekämpft, als auch aus der Luft und von See aus das Ziel „Marinesignalstelle Marienleuchte“ angegriffen (Flakstellung von 1940 bis 1945). Konkretere Hinweise ergeben sich aus Einzelfunden (Torpedo, Mine und Übungsbombe). In dem Gebiet können Kampfmittel an Land und unter Wasser vorkommen.

In Bezug auf biologische Störungen führen die aktuell praktizierten grundberührenden Fischereien zu negativen Auswirkungen auf Zielarten, Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften. HELCOM bewertet für die Ostsee insgesamt den Trend im Beifang und die Anzahl der in Netzen verwickelten und ertrunkenen Meeressäuger und Seevögel als Indikatoren für die negativen Auswirkungen der Fischerei. Danach sind der Beifang und der Rückwurf (Discard) in einigen Fischereien weiterhin zu hoch. Jedoch hat die aktuelle Reform der Gemeinschaftlichen Fischereipolitik das Discardverbot eingeführt. Untersuchungen zu Effekten dieses Verbotes liegen nicht vor bzw. konnten für die Anfangsbewertung noch keine Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus werden bezüglich physikalischer Störungen Unterwasserlärm und Abfälle nach HELCOM als wichtige und wachsende Belastungsfaktoren eingeschätzt (s. a. Kap. 5.1.).

2.2.2. FFH- Gebiet „Staberhuk“,

Gefährdung:

Landwirtschaft, Schifffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten, Bootsbetrieb/Segelrevier, Fischerei, Jagd, Wasserverschmutzung. Die Spalte Fläche-% bezieht sich dabei auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes, die Spalte „Art“ unterscheidet:

¹⁰ http://www.schleswig-holstein.de/DE/UXO/TexteKarten/PDF/Berichte/Anhang_10200.html

Innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt; und
 außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes.

Tabelle 1: Auszug der Flächenbelastungen/Einflüsse aus Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Staberhuk“ (Stand 2011)

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	0 %		außerhalb	negativ
210	Berufsfischerei	91 %		innerhalb	negativ
230	Jagd	100 %		innerhalb	neutral
520	Schifffahrt	91 %		innerhalb	negativ
621	Wassersport	91 %		innerhalb	negativ
690	Sonstige Freizeit- und Tourismusaktivitäten	100 %		innerhalb	negativ
701	Wasserverschmutzung	95 %		innerhalb	negativ

Die Angaben des Standard-Datenbogens werden bei Bedarf im Hinblick auf neue Erkenntnisse angepasst und fortgeschrieben (z.B. Angaben zur Flächenbelastung). Die Ausführungen des Standard-Datenbogens 2011 sind im Rahmen dieses Teilmanagementplanes Grundlage für die Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Siehe Anlage 9.3.). Potenzielle Nutzungen sind dabei nur bewertet, soweit sie bei Erstellung des Standard-Datenbogens vorlagen oder absehbar waren. Mögliche Entwicklungen z.B. aufgrund von Klimawandel und Meeresspiegelanstieg, im Bereich Aquakultur, Militärische Altlasten, Bau neuer Yachthäfen, Umnutzung von Liegeplätzen für, Bojenfelder, Erweiterung des Flugbetriebs für Wasserflugzeuge, Erprobungsstrecken für Flugboote, neue Trendsportarten, wie zuletzt Kitesurfen, sind zukünftig zu berücksichtigen, aber derzeit noch nicht bewertet.

2.2.3. Sport- und Freizeitnutzungen im Gebietsteil Ostseeflächen

- Segelsport
- Kanu- und Rudersport
- Motorbootsport
- Tauchsport
- Freizeit- und Berufsfischerei
- Jagd

2.2.3.1. Segelsport

Das Gebiet wird ganzjährig zum Surfen, seit einigen Jahren auch Kite-Surfen genutzt.

2.2.3.2. Kanu- und Rudersport

Durch das Gebiet führt ein Kanu- und Ruder-Langstreckenwanderweg, der sogenannte Ostseeküstenwanderweg mit einer möglichen Abzweigung zu einer Umfahrung der Insel Fehmarn.

Dieser Wasserwanderweg wird in der Regel nur von erfahrenen Küstenfahrern erwandert. Der Wasserwanderweg wird in einem Streifen von ca. 100 Metern Breite in einem Abstand von 10 Metern vom Ufer befahren.

Die Zahl solcher Befahrungen beschränkt sich im Augenblick für die Kanuten und Ruderer auf etwa 50 im Jahr.

2.2.3.3. Motorbootsport

Die Nutzung durch den Motorbootsport erfolgt aufgrund der vorkommenden Steine nur gelegentlich.

2.2.3.4. Tauchsport

Sporttaucher betauen die Ostsee von der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste aus zwischen Flensburger Förde und Lübecker Bucht. Das gilt auch für das in diesem Plan beschriebene NATURA 2000-Gebiet. Der Schwerpunkt der Sportausübung liegt in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober.

Betaucht werden vorzugsweise Gebiete, in denen unter Wasser eine vielfältige und interessante Flora und Fauna beobachtet oder dokumentiert werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Molen, natürliche und künstliche Riffe sowie Wracks, die jedoch aufgrund ihrer Lage überwiegend mit dem Boot angelaufen werden müssen.

Die Sporttaucher beachten die Erhaltungsziele und entnehmen den Schutzgebieten keine Hartsubstrate bzw. lebensraumtypische Pflanzen oder Tiere.

Zu den schleswig-holsteinischen Sporttauchern kommen Sporttaucher aus anderen Bundesländern, die über keine betauchbaren Küstengewässer verfügen.

2.2.3.5. Jagd

In den in den Teilmanagementplan einbezogenen Teilen der deutschen Ostseegewässern wird keine Jagd auf Meerestenten ausgeübt.

2.2.3.6. Freizeitfischereifischerei

Eigentum an Küstengewässern begründet kein beschränkendes Fischereirecht. In den Küstengewässern des Landes herrscht daher prinzipiell bis auf wenige Ausnahmen in Gebieten mit selbstständigen Fischereirechten der freie Fischfang. Nach dem Landesfischereigesetz wird daher lediglich ein Fischereischein benötigt.

Die Freizeitfischerei in Schleswig-Holstein teilt sich auf in eine Angelfischerei und die sogenannte Hobbyfischerei.

Hobbyfischer benötigen neben dem Fischereischein eine zusätzliche Erlaubnis der oberen Fischereibehörde. Sie dürfen dann in stark begrenztem Umfang Geräte der Erwerbsfischerei zum Fang von Fischen für den Eigenbedarf

einsetzen. In der Ostsee ist die Genehmigung auf vier Einzel- oder zwei Doppelreusen beschränkt. Derzeit gibt es in ganz Schleswig-Holstein rund 1.000 Hobbyfischer mit einer gültigen Erlaubnis. Es gibt jedoch keine regionale Beschränkung dieser Erlaubnis, so dass alle diese Hobbyfischer im Planungsraum ausübungsberechtigt sind. Aus dem Plangebiet nahe liegenden Gemeinden besaßen im Jahr 2015 etwa 116 Personen eine solche Hobbyerlaubnis. Es ist davon auszugehen, dass mindestens 50% dieser Personen ihre Tätigkeit regelmäßig im Plangebiet ausübt, der Rest eher nur gelegentlich. Die Tätigkeiten dürften sich nach Einschätzung der Fischereiverwaltung Schleswig-Holsteins weitgehend auf den unmittelbaren Uferbereich beschränken.

Die Angelfischerei findet an der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste von der Flensburger Förde bis zur Lübecker Bucht statt. Das gilt auch für das in diesem Plan beschriebene NATURA 2000-Gebiet. Geangelt wird gemäß den Vorgaben des Fischereigesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes sowie der geltenden Küstenfischereiverordnung. Dabei wird der Fischfang mit der Handangel auf Meeresfische wie zum Beispiel Dorsche, Plattfische, Meerforellen, Hornhechte und Heringe für den Eigenbedarf betrieben. Die Küstenfischereiverordnung regelt auch das Gewinnen von Wattwürmern.

Neben dem Brandungsangeln vom Strand wird gleichfalls im Wasser stehend, vom Belly-Boat, von Segel- und Motorbooten sowie Kajaks oder vom Kutter aus geangelt.

In Schleswig-Holstein gibt es rund 70.000 Freizeidfischer. Hinzu kommen saisonbedingt mehr als 20.000 Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern sowie andere in- und ausländische Personen, die keinen Fischereischein besitzen, aber einen sogenannten „Urlauberfischereischein“ erworben haben und damit das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel für einen begrenzten Zeitraum von 28 Tagen haben. Dieser Urlauberfischereischein kann innerhalb eines Jahres einmalig um 28 Tage verlängert werden. Zur tatsächlichen Nutzung des Plangebietes durch diese für SH insgesamt angegebenen Zahlen gibt es keine Daten.

Das Gebiet bietet von den naturräumlichen Gegebenheiten her ausgezeichnete Möglichkeiten sowohl für die Freizeidfischerei von Land als auch vom Boot aus. Bei Winden aus südwestlichen Richtungen kann durch die Leesituation auch bei stärkeren Winden von Booten aus geangelt werden. Der Hafen Burgstaaken sowie das Ferienzentrums Burgtiefe bieten für Angelboote sowohl Dauerliegeplätze als auch Slipmöglichkeit für Landlieger oder getrailerte Boote aus der weiteren Umgebung. Slipmöglichkeiten bestehen auch an den beiden unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden großen Campingplätzen

Das Gebiet umfasst viele für die Freizeidfischerei besonders attraktive Tiefenbereiche und Lebensraumtypen der westlichen Ostsee. Die Angelmöglichkeiten von Land aus, insbesondere auf Meerforellen und Hornhechte, gehören auf Grund der stark strukturierten Uferzone zu den besten Deutschlands. Aber auch vom Boot aus bestehen sehr gute Fangausichten auf Dorsch und Meerforelle.

Neben privaten Booten kommen daher auch Boote, die von kommerziellen Anbietern in Burgstaaken, Burgtiefe, Heiligenhafen und Großenbrode angeboten werden, zum Einsatz. Angeln, insbesondere das Angeln vom Boot aus, erfreut sich steigender Beliebtheit. Daher ist mit der Zunahme privater Angelboote und mit der Etablierung weiterer Bootverleiher zu rechnen.

Die 12 in Heiligenhafen, Orth und Burgstaaken ansässigen kommerziellen Angelkutter nutzen das Gebiet je nach Erfolgsaussichten, insbesondere jedoch bei starken Winden aus westlichen Richtungen, da dann dort wenig Seegang herrscht.

Die Freizeitfischerei mit der Handangel vom Ufer aus wird ganzjährig insbesondere aber in den kühleren Monaten ausgeübt. Sie ist überall im Gebiet zulässig. Wegen der leichteren Erreichbarkeit bzw. besonders guten Fangmöglichkeiten gibt es Stellen, an denen besonders häufig vom Ufer aus geangelt wird, so z.B. das Umfeld der beiden Campingplätze, die Landspitze bei Staberhuk sowie die wenigen Stellen, die nicht weit von Parkmöglichkeiten entfernt liegen.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Angelfischerei auch für die touristische Attraktivität des Gebietes von Bedeutung ist.

2.3. Berufsfischerei

Fischerei ist Teil der Gemeinsamen Politik der EU und wird daher weitaus überwiegend durch EU-Fischereirecht geregelt. So bedarf es zur Ausübung der Erwerbsfischerei im Meer beispielsweise einer Fanglizenz, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgestellt wird. Für den Fang quotierter Fischarten wird zusätzlich eine Fangerlaubnis benötigt, die ebenfalls von der BLE erteilt wird. Über das EU-Fischereirecht erfolgen in der Regel auch Einschränkungen bezüglich der zulässigen Fänge, der Fanggebiete und der Fanggeräte. Innerhalb seiner Hoheitsgewässer kann jedoch jeder Mitgliedstaat für seine nationalen Fischer zusätzliche Regeln erlassen, die jedoch nicht weniger einschränkend sein dürfen, als durch EU-Recht vorgesehen.

Das von dem Teilmanagementplan umfasste Gebiet liegt vollständig innerhalb der 3-Seemeilen-Zone. Es sind dort somit alle deutschen Fischereifahrzeuge berechtigt, den Fischfang auszuüben. Zugangsrechte für Fahrzeuge anderer Mitgliedstaaten der EU bestehen nicht. Gegenüber dem EU-Fischereirecht gelten national verschiedene ergänzende Regeln. Danach müssen Erwerbsfischer eine Ausbildung zum Fischwirt abgeschlossen haben. Auch ist die Ausübung der Schleppnetzfischerei innerhalb der 3-Seemeilen-Zone verboten, soweit der Ort der Fischerei nicht eine Wassertiefe von mehr als 20 m aufweist und unter die in § 13 Abs. 3 KüFO beschriebenen Ausnahmen fällt (trifft auf das Plangebiet nicht zu). Die Stellnetzfischerei ist nur in einem Abstand von mehr als 200 m von der Uferlinie zulässig. Und alle deutschen Fischereifahrzeuge dürfen nicht mehr als 221 kW Antriebsleistung aufweisen.

Innerhalb der 3-Seemeilen-Zone kann zur Ködergewinnung von der oberen Fischereibehörde nach § 13 Abs. 5 KüFO eine räumlich und zeitlich beschränkte Schleppnetzfisherei (Besteckzeesenfisherei) zugelassen werden. Für das Plangebiet sind derzeit allerdings keine Genehmigungen erteilt. Die Fischerei wird im Plangebiet somit ausschließlich passiv mit Stellnetzen, Langleinen und Reusen betrieben. Ein insbesondere im Bereich Fehmarn früher sehr häufig eingesetztes Fanggerät ist das Bundgarn. Es handelt sich um eine Großreuse, die prinzipiell ganzjährig eingesetzt werden kann. Sie besteht aus einem in Ufernähe beginnenden, vom Meeresboden bis an die Wasseroberfläche reichenden Leitgarn, das sich, gehalten von einer Reihe von Pfählen, bis zu mehreren 100 m seewärts erstreckt. Am uferfernsten Punkt ist eine ebenfalls von Pfählen gehaltene, nach oben offene Fangkammer mit i.d.R. mehreren Sammelreusen angefügt. Die uferparallel wandernden Fische, hier vor allem Aale und Heringe, aber auch Dorsche und Plattfische schwimmen am Leitgarn entlang und geraten in die Fangkammer und die Sammelreusen, aus denen sie mit Hilfe eines kleinen Bootes entnommen werden können. Für die Errichtung und den Betrieb eines Bundgarnes ist eine fischereirechtliche Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 KüFO und eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich. Im Plangebiet sind aus der Vergangenheit 6 Bundgarnstandorte bekannt, von denen aktuell 5 genutzt werden.

Im Gebiet wird die Erwerbsfisherei von schleswig-holsteinischer Seite überwiegend von den Häfen Heiligenhafen, Orth, Burgstaaken und Großenbrode aus durchgeführt. Die Fahrzeuge können dabei zeitweise auch von anderen Häfen als ihrem Heimathafen aus operieren. Insgesamt waren im Jahr 2015 in diesem näheren Umfeld 50 Haupterwerbs- und 47 Nebenerwerbsfahrzeuge registriert. Von den insgesamt 97 Fischereifahrzeugen werden 81 überwiegend in der passiven Fisherei eingesetzt.

Alle in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee heimischen Fischarten können im Gebiet gefangen werden. Zu den wirtschaftlich wichtigsten Arten zählen Dorsch, die verschiedenen Plattfischarten und Hering. Für die Direktvermarktung in der Kleinen Küstenfisherei spielen auch Meerforellen und bedingt auch Aale eine bedeutende Rolle. Das Gebiet ist wegen des geringen Seegangs bei den überwiegend westlichen Starkwindlagen für die Erwerbsfisherei ein bedeutendes Fanggebiet. Die Nähe der genannten Häfen bewirkt durch kurze Anfahrtswege sichere Fishereimöglichkeiten auch für kleinere Fahrzeuge. Die für die Fisherei bestehenden Fangmöglichkeiten im Plangebiet und dessen Umfeld werden durch die Regelungen der freiwilligen Vereinbarung (siehe Kap. 2.6.) zusätzlich eingeschränkt.

2.4. Eigentumsverhältnisse

Dieser Teilmanagementplan umfasst nur Ostseeflächen als Bundeswasserstraße, die im Eigentum des Bundes stehen.

2.5. Regionales Umfeld

Die Ostsee ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen und hat für den Wassersport und den Tourismus hohe Bedeutung. Es findet Berufsfischerei, die sich zwischen Haupt- und Nebenerwerbsfischerei unterscheiden lässt, sowie Freizeitfischerei insbesondere in Form der Angelfischerei statt.

Der Abbau von Bodenschätzen oder die Anlage von Windenergieanlagen ist derzeit nicht genehmigt oder geplant.

2.6 Schutzstatus und bestehende Planungen

Mit der Entscheidung der Kommission vom 13. November 2007 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5396) wurde das vom Land Schleswig-Holstein der europäischen Kommission vorgeschlagene FFH-Gebiet 1533-301 „Staberhuk“ im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. In einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG).

§ 29 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes von 2007 hat mit Wirkung vom 01. Januar 2009 das Gebiet 1533-301 Staberhuk zu einem gesetzlich geschützten Gebiet erklärt. Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 sind die in Schleswig-Holstein zu besonderen Schutzgebieten im Sinne von Art. 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erklärten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgelistet. Für die gelisteten Gebiete besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Einzelne Flächen und Habitate sind darüber hinaus insbesondere geschützt:

- Durch § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 LNatSchG - gesetzlich geschützte Biotope
Im Geltungsbereich dieses Planes betrifft dies Fels- und Steilküsten, Seegraswiesen und Riffe.
- Durch § 44 Bundesnaturschutzgesetz – streng geschützte Arten -
Im Gebiet sind Vorkommen des Schweinwals betroffen.

Zwischen dem Landesfischereiverband, dem Fischereischutzverband, dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC) sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) wurde im Dez. 2013 mit Ergänzung/Erweiterung vom Nov. 2015 eine Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten abgeschlossen. Der hier angesprochene Planungsbe-
reich wurde in die Vereinbarung von 2015 neu eingeschlossen.

Die Vertragspartner stimmen u.a. darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere

Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Im hier betroffenen Gebiet soll der Schutz von Schweinswalen vor dem Tod durch Ertrinken bei der Ausübung der Fischerei verbessert werden. Dazu reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter Länge über Alles (LüA) begrenzen auf 4 km Netzlänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LüA begrenzen auf 3 km Netzlänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LüA auf 1,5 km Netzlänge.

Erkenntnisse zur Wirkung dieser Vereinbarung auf den Bestand der Schweinswale liegen noch nicht vor.

3. Schutz/Erhaltungsgegenstand

Grundlage der Managementplanung sind die im Standard-Datenbogen genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten. Aufgrund der Bestimmungen der EG-MSRL in Bezug auf die Berücksichtigung der regionalen Meeresschutzübereinkommen und die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie sind für die Ostsee die habitatbildenden Arten gemäß HELCOM Ostseeaktionsplan (Baltic Sea Action Plan/BSAP) in die Managementplanung einzubeziehen. Dies sind den hier angesprochenen Planungsraum die habitatbildenden Arten Seegras, Blasentang und Miesmuschel. Seegras und Miesmuschel sind ebenfalls Bestandteil/charakteristische Arten des FFH-LRT 1160. Da das WRRL-Makrophytenmonitoring im Bereich Staberhuk lediglich Rotalgen erfasst, können hier keine Bewertungen zu den Arten für den Planungsraum abgegeben werden.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die im Standard-Datenbogen genannten FFH-Lebensraumtypen und -Arten genannt

3.1.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Tabelle 2: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Staberhuk (Dargestellt sind nur die für den Geltungsbereich dieses Managementplanes relevanten Lebensraumtypen)

⁺ A = hervorragende Repräsentativität B = gute Repräsentativität C = signifikante Repräsentativität
^{**} A sehr guter Erhaltungszustand B = guter Erhaltungszustand C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:										
Code	Name	Fläche (ha)	Daten-Qual.	Rep.*	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.**	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	156,00	Gut	C	1	1	B	C	C	2012
1170	Riffe	1.554,40	Mäßig	A	2	1	B	A	A	2012

⁺ A = hervorragende Repräsentativität B = gute Repräsentativität C = signifikante Repräsentativität

** A sehr guter Erhaltungszustand B = guter Erhaltungszustand C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Für die **Ostsee insgesamt** weist der aktuelle Bundesbericht zu Art. 17 der FFH-RL dagegen für keinen der hier vorkommenden Meereslebensraumtypen der kontinentalen biogeographischen Region einen günstigen Erhaltungszustand aus. Dies entspricht auch der Anfangsbewertung nach MSRL, die feststellt, dass in der deutschen Ostsee der Erhaltungszustand von flachen großen Meeresarmen und -buchten nach FFH-RL als 'unzureichend' bewertet wird. Für Riffe fehlten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bewertung die notwendigen flächendeckenden Daten, so dass ein „unzureichender“ Zustand angenommen wurde.

Grundsätzlich ergeben sich hieraus für den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen, die Erhaltungszustände bzw. die Datenbasis der FFH-Lebensraumtypen in der kontinentalen biogeographischen Region zu verbessern.

Um die Daten zu sublitoralen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verbessern, hat das Institut für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein auf der Grundlage vorliegender Daten insbesondere der Geologie zunächst Verdachtsflächen ermittelt, die aufgrund der Zusammensetzung der vorkommenden Substrate und Lebensgemeinschaften die Voraussetzungen zur Einstufung als FFH-LRT Riff und Sandbank erfüllen könnten. Das LLUR hat auf der Grundlage der bisher vorliegenden Daten und Informationen entsprechende Vorkommen lokalisiert und bestimmt. Danach kommen Sandbänke im Gebiet nicht vor und die Fläche des LRT 1170 umfasst rd. 1.554 ha (Siehe Abb. 2).

Der LRT 1160 Große flache Meeresarme und -buchten ist in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz im Bereich des Schutzgebietes abschließend festgelegt und seeseitig durch die gerade Basislinie zwischen definierten Landmarken begrenzt. Die Fläche umfasst im Plangebiet rd. 156 ha (Siehe Abb. 2).

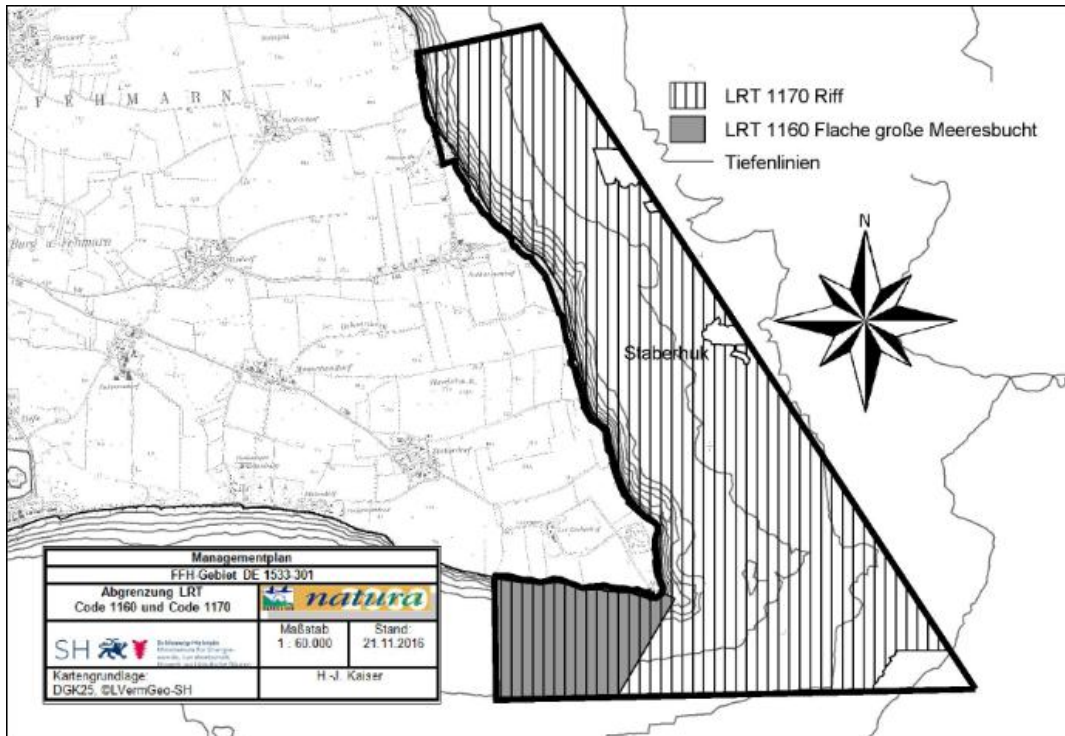


Abb 2: FFH-Lebensraumtyp flache Meeresbucht (Code 1160) sowie Riff (Code 1170) innerhalb des Planungsgebietes (Quelle: LLUR-Datenbank)

3.1.2. Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie:

Im aktuellen Standard-Datenbogen wird das Vorkommen des Schweinswales angesprochen und bewertet.

Tabelle 3: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Staberhuk (Dargestellt sind nur die für den Geltungsbereich dieses Managementplanes relevanten Lebensraumtypen)

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:				
Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Jahr
Phocoena phocoena (Schweinswal)	resident	vorhanden	C	2004

Für die deutsche Ostsee insgesamt kommt die Anfangsbewertung nach MSRL zu dem Schluss, dass u. a. der Schweinswal nicht in einem guten Umweltzustand ist und verweist dabei auf den schlechten Zustand des Schweinswals, nach aktueller HELCOM Bewertung und den ungünstigen-schlechten Zustand gemäß Bewertung nach FFH-RL. Zudem wird der Schweinswal in der aktuellen nationalen¹¹ Roten Liste als gefährdet eingestuft.

Aktuelle Sichtungen von u.a. Schweinswalen in der Ostsee können auch unter folgendem Link des Meeresmuseums Stralsund eingesehen werden.

<https://www.deutsches-meeresmuseum.de/wissenschaft/infothek/sichtungskarte/>

¹¹ Die HELCOM

extinct (2013) stuft die Subpopulation des Schweinswals in der zentralen Ostsee als "critically endangered" und die in Schleswig-Holstein vorkommende Subpopulation der westlichen Ostsee als "vulnerable" ein.

3.2. Weitere Arten und Biotope

3.2.1. Habitatbildende Arten

Im Gebiet sind Vorkommen der nach HELCOM als habitatbildend benannten Arten festgestellt.

Das Große Seegras (*Zostera marina*) bildet als fast lückenloses Band im Flachwasser bis ca. 5 m oft dichte Seegraswiesen aus (Siehe auch Abb. 3). Sind Steine vorhanden, so sind sie im Flachwasser oft vom Lebensraumbildenden mehrjährigen Blasentang (*Fucus vesiculosus*) in häufig dichten Beständen besiedelt, in größeren Wassertiefen von artenreichen Beständen eines mehrjährigen Rotalgenphytals. Vorkommen von Miesmuscheln bieten einer reichen Begleitfauna Lebensraum.

Darüber hinaus wird in der MSRL Anfangsbewertung festgestellt, dass die Eutrophierung zur Verschiebung von mehrjährigen Makrophyten-Arten zu opportunistischen saisonalen Arten geführt hat. Infolge des Lichtmangels sind die Verbreitungstiefen von Seegras und Blasentang stark zurückgegangen. Auch gemäß der in die Bewertung nach MSRL einbezogenen WRRL-Bewertung wird der ökologische Zustand der Makrophyten der Küstengewässer überwiegend als 'mäßig' bis 'unbefriedigend' eingestuft. Die Ostseebereiche vor der deutschen Küste werden nach HELCOM als 'mäßig' bis 'schlecht' bewertet. Nach diesen marinen Bewertungen befinden sich die Makrophyten der deutschen Ostsee nicht in einem guten Umweltzustand.

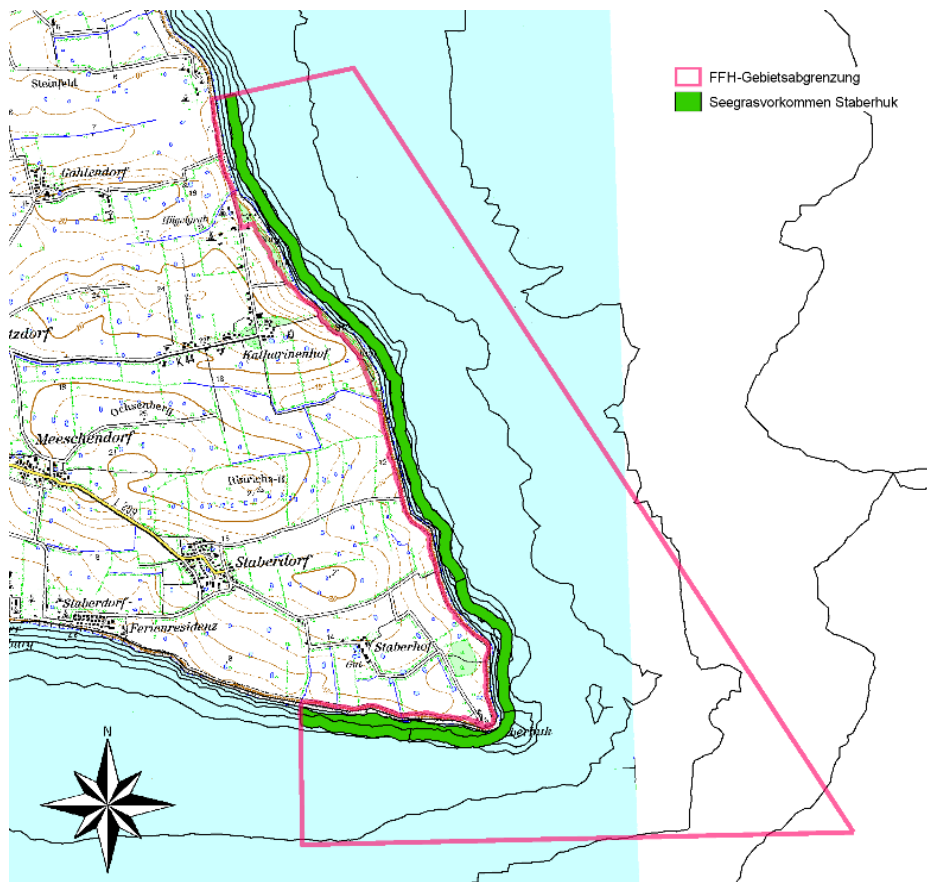


Abb. 3: Vorkommen von gesetzlich geschützten Seegraswiesen mit *zostera marina* (Quelle: LLUR-Datenbank)

Makrophyten: Insgesamt wurden 1997 23 Algenarten nachgewiesen. Davon gelten für das Gebiet der deutschen Ostsee 2 Arten als gefährdet, von 2 weiteren gilt Kategorie .G. (.Gefährdung anzunehmen.); in Schleswig-Holstein wird eine Rotalge (*Furcellaria fastigiata*) als .stark gefährdet. und der Blasen-tang (*Fucus vesiculosus*) in der Kategorie .G. geführt; dagegen zeigen 10 der genannten Algen an der Küste von Mecklenburg-Vorpommern eine rückläufige Tendenz Der Rotalgengürtel wird dominiert von *Delesseria sanguinea*; im Flachwasser bis 5 m kommen Seegraswiesen (*Zostera marina*) vor.

Makrozoobenthos: Über das Makrozoobenthos auf Staberhuk liegen keine Untersuchungsergebnisse vor.

Der Zustand des Makrozoobenthos der deutschen Ostsee, insbesondere der Küstengewässer, wird nach der MSRL insgesamt jedoch als nicht gut eingestuft (nach WRRL: überwiegend 'mäßig' oder schlechter, nach HELCOM: 'mittel' bis 'sehr gut').

Fische: Aus dem Gebiet stehen keine aktuellen verwertbaren Informationen zur Verfügung. Die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Arten wurden bei Tauchgängen im Sommer 1998 (MARILIM, pers. Mitt.) gesehen.).

Tabelle 4: Vorkommen Fische (1998)

<i>Potamoschistus minutus</i> , Sandgrundel	<i>Syngnathus typhle</i> , Grasnadel
<i>Potamoschistus microps</i> , Strandgrundel	<i>Gasterosteus aculeatus</i> , Dreistachliger Stichling
<i>Potamoschistus pictus</i> , Fleckgrundel	<i>Spinachia spinachia</i> , Seestichling
<i>Gobiusculus flavescens</i> , Schwimmgrundel	<i>Gadus morhua</i> , Dorsch
<i>Aphya minuta</i> , Glasgrundel	<i>Zoarces viviparus</i> , Aalmutter
<i>Ctenolabrus rupestris</i> , Klippenbarsch	

3.2.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Der FFH-Lebensraumtyp Riff unterliegt auch dem gesetzlichen Biotopschutz. Die Definition der Biotopverordnung zu dem gesetzlich geschützten Biotop „Steilküsten“ schließt die den Steilküsten vorgelagerten und den Küstenstreifen prägenden, natürlich festliegenden Gesteinsblockfelder bis zu einer Tiefe von 5 m unter Null als gesetzlich geschützte Biotopfläche ein. Diese Schutzkategorie ist im Bereich Staberhuk bislang nicht erfasst und insoweit in der Abb. 2 nicht ausdrücklich dargestellt (Überlagerung mit FFH-LRT Riff gegeben), so dass hier bei evtl. Maßnahmen eine gesonderte Erfassung vorgeschaltet werden muss.

Dargestellt sind hingegen die kartierten Seegraswiesen (Abb. 3), die dem gesetzlich geschützten Biotop „Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände“ zugeordnet sind.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

4. Umwelt-/Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele nach FFH-RL

Die Ableitung gebietsspezifischer Erhaltungsziele sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt aus den Angaben der Standarddatenbögen. Diese Erhaltungsziele sind für das vollständige FFH- Gebiet im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und Bestandteil dieses Planes (Anlage 9.2). Die Aufnahme des Erhaltungszieles für den LRT 1160 wird nach Aktualisierung des Standard-Datenbogens empfohlen.

Für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung des charakteristischen Biotopkomplexes eines kontinental geprägten Kliffs des südöstlichen Fehmarns aus teilweise quellbeeinflussten Hangwäldern, Gebüsch Formationen, Staudensäumen und Magerrasen sowie den vorgelagerten besonders blockreichen Strandwällen, Geröllstränden und Riffen der Flachwasserbereiche u.a. als Lebensraum des Schweinswals von Bedeutung.

Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zu bewahren und wiederherzustellen. Bei der Festlegung von Maßnahmen unter der Textziffer 6 wird im Sinne des Art. 2 Abs.3 der FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nach §33 BNatSchG bleibt davon unberührt.

4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL wurden für die deutschen Meeres- und Küstengewässer, einschließlich der deutschen Ostseeschutzgebiete, strategische und operative Umweltziele erarbeitet. In dem diesbezüglichen deutschen Bericht zur Festlegung von Umweltzielen wird darauf hingewiesen, dass sich in der deutschen Ostsee die Entwicklung eines kohärenten und gut verwalteten Meeresschutzgebietsnetzwerkes seit Abschluss der Meldung des Natura 2000 Netzwerkes in einem kontinuierlichen Aufbauprozess befindet, der sich nach den Zeitvorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie richtet und bis spätestens 2020 abgeschlossen werden soll. Danach können die operativen Ziele für die lebenden Ressourcen durch gut gemanagte Schutzgebiete mit entsprechend regulierter oder eingeschränkter Nutzung erreicht werden, die den ausreichenden Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen ermöglichen.

Die in Bezug auf Arten, Lebensräume und Biotope der deutschen Ostsee relevanten Umweltziele sind für die deutsche Ostsee nach Artikel 10 MSRL erstmals im Jahr 2012 festgelegt¹² worden (Siehe Anlage 9.4.). Die EG-MSRL fordert, bei der Richtlinienumsetzung regionale Grundlagen zu berücksichtigen bzw. darauf aufzubauen. Ziel ist die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Meeresregionen, hier der Ostsee. Die Einbeziehung von Vereinbarungen von HELCOM in den vorliegenden Teilmanagementplan erfolgt daher in Umsetzung der diesbezüglichen MSRL-Anforderungen. Das schließt auch schutzgebietsrelevante HELCOM-Grundlagen ein.

In dem HELCOM Baltic Sea Action Plan (2007)¹³, der im Ostseeraum eine Grundlage zur regional kohärenten Umsetzung der MSRL darstellt, sind so genannte ökologische Ziele festgelegt, um den günstigen Erhaltungszustand/den guten Umweltzustand für die marine Biodiversität zu erreichen. Diese sind zwar nicht ausschließlich auf Schutzgebiete ausgerichtet, aber auch für diese relevant. Es handelt sich um die folgenden drei ökologischen Ziele:

- natural marine and coastal landscapes (natürliche marine und Küstenlandschaften),
- thriving and balanced communities of plants and animals (gedeihende und im Gleichgewicht befindliche Gemeinschaften von Flora und Fauna),
- viable populations of species (lebensfähige Populationen von Arten).

Zur Erreichung dieser Ziele benennt der BSAP notwendige Managementmaßnahmen und ordnet den ökologischen Zielen konkretere Umweltziele zu. Letztere beziehen sich u. a. auf die habitatbildenden Arten des vorliegenden Teilmanagementplans. So sollen z. B. die räumliche Verbreitung, Abundanz und Qualität dieser Arten bis zum Jahr 2021 nahezu natürlichen Bedingungen entsprechen.

5. Analyse und Bewertung für die Ostseeflächen des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „DE 1533-301 Staberhuk“.

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Die Situationsanalyse und Gesamtbewertung richtet sich aus an den Formulierungen der übergreifenden und speziellen Erhaltungsziele sowie den im Standard-Datenbogen benannten Gefährdungen bzw. Einflüssen und Nutzungen.

5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten

Die Bewertung der einzelnen im Geltungsbereich dieses Planes nach Angaben des Standarddatenbogens/der Erhaltungsziele vorkommenden Lebensraumtypen, FFH- und Vogelarten sowie habitatbildenden Arten nach HELCOM werden in der Anlage 9.3. dokumentiert. Die im Standard-Datenbogen aufgelisteten Einflüsse und Nutzungen werden hierin nach „**Bestehender Umsetzung der Erhaltungsziele**“ sowie „**Management/Maßnahmen**“ in folgende 4

¹² Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Umweltziele, einschließlich weiterer Quantifizierungen, ist bis spätestens 2018 erforderlich.

¹³ http://helcom.fi/Documents/Baltic%20sea%20action%20plan/BSAP_Final.pdf

Bewertungsstufen eingeteilt.

Tabelle 5: Verwendete vier Bewertungsstufen:

Tabellenkürzel	kurz	Lang
X	Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen, da Nutzungen vorhanden und bestehende Regelungen ggf. nicht ausreichend zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG
(X)	Potentiell beeinträchtigung	Beeinträchtigung, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none"> - diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren, - ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder - Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses zulassen
–	Neutral	Nutzungen vorhanden, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
O	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigung, da derzeit keine Nutzung vorhanden.

Das Gebiet um Staberhuk einschließlich des Strandes mit der Steilküste befindet sich in einem naturnahen Zustand. Die Ufer sind unverbaut. Allerdings berichten Beobachtungen (NOODT & KÖLMEL 1986) von deutlichen Rückgängen der submersen Pflanzenbedeckungen, die auf den erhöhten Gehalt von Trübstoffen im Wasser zurückgeführt werden.

Es führen zwar keine direkten Einträge in das Gebiet Staberhuk, die das Gebiet erheblich beeinflussen, dennoch gibt es eutrophierungsbedingte Belastungen.

Im Ergebnis sind zwar aktuell keine erheblichen Beeinträchtigungen aller Arten und Lebensraumtypen durch die bestehenden Nutzungen erkennbar. Allerdings haben zahlreiche Nutzungen beeinträchtigende oder zumindest potentiell beeinträchtigende Wirkungen auf einzelne Arten und/oder LRT in dem betrachteten Schutzgebiet (Anlage 9.3).

Die zusammenfassende Bewertung der Nutzungen im Hinblick auf die Auswirkungen für das Natura 2000-Gebiet Staberhuk, die aus der Tabelle 1 deutlich wird, entspricht in wesentlichen Teilen den Aussagen der aktuellen Anfangsbewertung nach MSRL für die deutschen Ostseegewässer insgesamt. Dort wird zusammenfassend der Schluss gezogen, dass

- der gute Erhaltungszustand nicht für alle Lebensraumtypen und –arten erreicht ist,
- insbesondere Makrozoobenthos, Makrophyten, Fische, Meeressäuger und Seevogelarten nicht in einem guten Zustand sind sowie

- die Belastung mit gefährlichen Substanzen und Nährstoffen sowie die biologischen Störungen nach wie vor zu hoch sind und diese Belastungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben.

Im Ergebnis befindet sich das deutsche Ostseegebiet nicht in einem guten Umweltzustand (s.a. Kap. 2.2. und 4.2). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt HELCOM in seiner letzten holistischen Gesamtbewertung (2010) und der thematischen Bewertung der Biodiversität (2009), die auch als eine Grundlage für die Anfangsbewertung verwendet wurden.

In dem von HELCOM im Jahr 2010 gesondert vorgelegten Schutzgebietsbericht¹⁴ wurden der Status und die ökologische Kohärenz des Ostseeschutzgebietsnetzes beschrieben und bewertet. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist danach das Fehlen effektiver Managementpläne für viele Schutzgebiete, zumal neben der ökologischen Kohärenz die Gewährleistung ausreichender Schutzgebietsmaßnahmen sowie ein diesbezügliches sachgerechtes Management für die Qualität eines Schutzgebietsnetzwerks eine entscheidende Rolle spielen. Dies gilt auch für die schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebiete.

Es bestehen bereits verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Managementmaßnahmen aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen, die bei konsequenter und vollständiger Umsetzung geeignet sind, vorhandene oder potentielle Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu minimieren. Konkret anzusprechen sind hier Maßnahmenpläne nach EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Küstengewässer, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne sowie aufgrund der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Seefischereigesetzes, der Seefischereiverordnung, des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und der Aalverordnung bestehende Genehmigungsvorbehalte bzw. Verbote und Regelungen.

Handlungsbedarf besteht u.a. bei der Verbesserung der Datenlage (z. B. Auswirkungen der Fischerei auf Nicht-Zielarten/Beifang). Zum anderen erfordert der derzeit nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie der MSRL, verfehlt Zielzustand der Küstengewässer der Ostsee weitere und auf die o. g. Umweltziele ausgerichtete Maßnahmen. Die gemäß MSRL vorgelegten Maßnahmenprogramme für die deutsche Nord- und Ostsee wurden bis Ende 2015 fertiggestellt, im März 2016 an die EU berichtet und müssen bis Ende 2016 implementiert sein. Zu weiteren Details in Bezug auf schutzgebietsrelevante Maßnahmen wird auf diese Programme verwiesen.

Eine schutzgebietsrelevante Grundvoraussetzung ist die konsequente Handhabung der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere auch unter Beachtung der Summationswirkung von Plänen und Projekten sowie die konsequente Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und deren Überwachung.

Schweinswale sind nach deutschem Recht streng geschützt und werden auch europarechtlich durch die FFH-Richtlinie geschützt. Dies gilt gleichermaßen auch für die europäischen Vogelarten. Der Beifang in Stellnetzen stellt in

¹⁴ Auf den in 2016 neu vorgelegten Bericht (s. BSEP No. 148) wird an dieser Stelle hingewiesen

schleswig-holsteinischen Küstengewässern eine der anthropogen bedingten Haupttodesursachen für Schweinswale und tauchende Seevögel dar.

Durch die fischereiliche Nutzung darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der schleswig-holsteinischen Ostsee nicht verschlechtern. (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Es ist daher zu begrüßen, dass die Fischerei eine freiwillige Vereinbarung mit der Landesregierung zur Verbesserung des Schutzes von Schweinswalen und Seevögeln unterschrieben hat.

Ergebnisse aus der Umsetzung der Freiwilligen Vereinbarung für die Schutzgebiete der schleswig-holsteinischen Ostsee liegen noch nicht vor. Maßnahmen sind in Abhängigkeit von der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der Freiwilligen Vereinbarung zu prüfen und der vorliegende Plan ist ggf. entsprechend anzupassen. Eine wirksame Umsetzung der freiwilligen Vereinbarung ist die Voraussetzung für den Verzicht auf weitergehende Ersatzmaßnahmen.

Vergleichbares gilt für Schutzmaßnahmen für weitere Arten, für deren Beeinträchtigung sich derzeit innerhalb des hier angesprochenen Planungsraumes keine konkrete Ursache identifizieren lässt.

5.2. Bewertungsdefizite

Einige Flächenbelastungen/Einflüsse, wie die unter der Textziffer 2.2.3. beschriebene Sportausübung, lassen in der grob dargestellten Art und im unbestimmt beschriebenen Umfang keine abschließende Bewertung hinsichtlich Verträglichkeit mit den Erhaltungs- oder Schutzzielen zu.

Unabhängig von dieser Einstufung gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts, u.a. des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes, des Wasserrechts sowie des Fischereirechts.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.1. bis 6.4. und 7 werden durch die tabellarische Übersicht in der Anlage 9.3 ergänzt.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Neben den Maßnahmen gemäß EG-WRRL, u. a. zur Reduzierung der stofflichen Belastungen der Küstengewässer und den unmittelbar gültigen Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände¹⁵, tragen zur Sicherung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes in dem Natura 2000-Gebiet bislang fol-

¹⁵ So werden im Rahmen der GFP u.a. technische Maßnahmen und Fangquoten so festgelegt, dass Fischbestände nach dem Ziel des MSY-Ansatzes (maximal nachhaltigen Dauertrags) unter Beachtung des Ökosystemansatzes bewirtschaftet werden. Das Ziel soll spätestens 2020 erreicht sein. Zunehmend fließen auch Fänge der Freizeitfischerei in die Bestandsabschätzungen durch ICES (*Internationaler Rat für Meeresforschung*) ein und neuerdings werden im Rahmen der GFP auch Fangquoten für die Freizeitfischerei in Form von Tagesfangbeschränkungen festgelegt (aktuelle Beispiele sind Dorsch in der Ostsee und Wolfsbarsch). Verstöße werden im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet. Werden Fischbestände nach den Vorgaben des ICES bewirtschaftet kann auch die Nahrungsgrundlage von Schweinswalen oder anderen fischfressenden Tieren als gesichert angesehen werden.

gende Maßnahmen bzw. Regelungen bei:

- Freiwillige Vereinbarung mit den Sportverbänden,
- Verzicht der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen auf der Ostsee,
- Umsetzung des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und Aalverordnung mit einschränkenden Regelungen für die Fischerei über das unmittelbar geltende EU-Recht sowie Bundesrecht hinaus insbesondere
 - Verbot der Fischerei für Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung über 221 kW
 - Verbot der Fischerei mit Schleppnetzen und Snurrewaden innerhalb der 3-Seemeilen-Zone (5,556 km). Ausnahme in Teilbereichen mit mehr als 20m Wassertiefe
 - Verbot der Stellnetzfischerei von der Uferlinie bis zu 200 m seawärts
 - Verbot des Einsatzes von Geräten der Erwerbsfischerei für Nichterwerbsfischer; Ausnahmen durch die obere Fischereibehörde in der Ostsee lediglich in stark begrenztem Umfang für Reusen
 - Fischereischeinprüfungspflicht für Angler (Ausnahme: zeitlich eng befristeter Urlauberschein)
- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen
- Klärwerksbau an Zuflüssen
- Auflagen für die Entsorgung von Fäkalien von Schiffen.
- Keine Ausweisung von Baggergutschüttstellen, Verklappungen von Sediment nur nach Einzelfallprüfung
- Keine Ausweisung von Baggergutschüttstellen
- Zulassungsaufgaben nach Wasser- und Naturschutzrecht
- Verbot der Steinfischerei

6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß FFH- und VL-RL dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs.1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Maßnahmen werden im Sinne der Vorsorge aufgenommen, unabhängig davon, ob die Anforderungen bereits insgesamt oder partiell durch die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen erfüllt werden (siehe auch Anlage 9.3).

Die nach MSRL durchzuführenden und im Rahmen von Maßnahmenprogrammen dokumentierten Maßnahmen dienen neben der Einhaltung des auch im Wasserrecht verankerten Verschlechterungsverbotes (§ 45a WHG) dazu, den von der Richtlinie geforderten guten Umweltzustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen sollten sich dabei an den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip ausrichten. Die im Zuge der Umsetzung der MSRL notwendigen Maßnahmen

wurden in 2015 im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms festgelegt und müssen daher in den vorliegenden Teilmanagementplan einbezogen werden.

Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, die auf die Erreichung einschlägiger umweltrechtlicher Anforderungen und in diesem Zusammenhang auf Belastungsursachen ausgerichtet sind, wie z. B.

- Nährstoffeinträge

Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge. Hier sind i. W. Nährstoffeinträge über die Flüsse weiter zu reduzieren, wobei Reduzierungsvorgaben vordringlich in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt ist daher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Zuflüssen zur Ostsee. Diese Einträge sind nach wie vor zu hoch und tragen auch in den schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebieten weiterhin zur Eutrophierung mit entsprechenden ökologischen Auswirkungen bei. Daher sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stoffrückhalts im Einzugsgebiet erforderlich (z.B. Dränteiche und Wiederherstellung von Feuchtgebieten)

- Fischerei

Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben sowie ergänzender Maßnahmen und Vereinbarungen durch entsprechende Kontrollen der zuständigen Behörden oder der dazu Beauftragten:

Der Einsatz von Fischereigeräten erfolgt ausschließlich in einer Art und Umfang, in der die erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen durch mechanische Beanspruchung ausgeschlossen werden kann. Das MELUR wird im Rahmen der im EMFF zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kurzfristig die Auswirkung der gegenwärtig ausgeübten Schleppnetzfisherei insbesondere auf Riffe in der Schleswig-Holsteinischen Ostsee überprüfen und ggf. die notwendigen fischereilichen Maßnahmen einleiten.

Keine Intensivierung des Einsatzes von Fanggeräten und Fangmethoden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schweinswalen führen können.

- Art und Umfang der Ausübung des verbandlich organisierten Tauchsports und der verbandlichen Angelfischerei, wie diese zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Managementplans durch das MELUR beschrieben werden, führen in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Natura 2000-Gebietes. Dementsprechend besteht derzeit kein weiterer Regelungsbedarf. Art und Umfang der Sportausübung und der Angelfischerei sind somit vorerst in ihrem Bestand als geschützt anzusehen.

- Schließen von Erkenntnislücken

Die Erhaltungszustände von FFH-LRT und Arten sind weiter zu erfassen und verbessert zu bewerten

Weitergehende oder zusätzliche Managementmaßnahmen, insbesondere bezüglich der gebietsübergreifend agierenden Arten oder Artengruppen, können sich aus der Betrachtung des Gesamtlebensraumes an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ergeben. Entsprechendes gilt auch bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten- und Rechtsgrundlagen. Über deren gebietsbezogene Notwendigkeit wird in Abhängigkeit von der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der unter 2.6 genannten Freiwilligen Vereinbarung und der Wirkung der anthropogenen Hauptbelastungen wie Meeresverschmutzung, Fischerei, Lärm und Schifffahrt auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete entschieden.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und eine Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten dienen. Eine rechtliche Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge besteht nicht.

Darüber hinaus besteht eine Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Hinblick auf das wegen der bestehenden Zielverfehlungen nach MSRL erforderliche Verbesserungsgebot des Umweltzustands der deutschen Meeresgewässer gemäß § 45a WHG (s. a. Kap. 5.1) festzulegen. Das abgeschlossene MSRL-Maßnahmenprogramm kann unter

S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht> eingesehen werden.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten und Kenntnisse sollten folgende konkrete Entwicklungs-/Schutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Wiederherstellung der durch die Steinfischerei reduzierten Riffstrukturen z.B. durch Einbau von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Steinen in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.
- Förderung der Entwicklung, der Erprobung und des Einsatzes von praxistauglichen Fischereigeräten, die die Auswirkungen auf Nichtzielarten, insbesondere Schweinswale und tauchende Seevögel auch aus Gründen des Artenschutzes und/oder den Meeresboden weiter minimieren.
- Minimierung des durch anthropogene Maßnahmen bedingten Lärm-/Energieeintrages in die Ostsee.

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), und damit auch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf hingewiesen.

6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit

Verbesserte Informationsangebote zur Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Meeresbiotope und Arten.

6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume

Aufbauend auf bestehenden Ansätzen ist anzustreben, dass außerhalb der Schutzgebietskulisse der Beifang von Schweinswalen und Meeressäuger

- durch angepasste Fangmethoden
- den Einsatz von Pingern
- die Initiierung und Intensivierung der Erforschung und des Einsatzes alternativer ökosystemverträglicher Fanggeräte weiter reduziert bzw. minimiert wird.

Der Einsatz von Pingern innerhalb der Schutzgebiete wird dabei nicht als zielführend angesehen, da er zur Vergrämung der Art aus dem für ihren Schutz vorgesehenen Gebiet führen kann.

6.4.3. Umgang mit Munitionsaltlasten

Beachtung des Maßnahmenkennblattes UZ2-04 des Maßnahmenprogramms der MSRL „Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer“

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Für das Gebiet sind keine Befahrensregelungen bzw. Ausweisungen als Naturschutzgebiet geplant.

6.6. Verantwortlichkeiten

Im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL setzen nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG die unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Im Falle der „Meeresflächen der Ostsee“ wird die Umsetzung der **notwendigen** Erhaltungsmaßnahmen auf das LLUR als obere Naturschutzbehörde übertragen. Die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde bleibt im Übrigen unberührt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der MSRL ist nach den Bestimmungen des § 105 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der MSRL einschließlich der Maßnahmenprogramme.

Die Umsetzung ggf. erforderlicher fischereilicher Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und liegt in der Zuständigkeit der Fischereibehörden des Bundes und des Landes.

Unterliegen unter Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft auch einem Schutz nach dem Denkmalschutz, dürfen auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden (§27 Abs. 3 LNatSchG)

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung „Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen“ obliegt dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haus-

haltsmittel.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können auf verschiedenen Finanzierungswegen erfolgen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Da in den Ostseeschutzgebieten nur eine geringe Anzahl betroffener Flächeneigentümer vorhanden ist, ist eine der Aufstellung landseitiger Managementpläne vergleichbare Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich. In die Erstellung des Planes waren insbesondere die Landesfischereiverwaltung, die Fischereiverbände, die anerkannten Naturschutzverbände, die angrenzenden Kommunen und die UNB`en eingebunden.

Zu den Maßnahmenprogrammen nach MSRL werden gesondert die nach MSRL Art. 19 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Management eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus die Brutvogelarten und auf der Ostsee jährlich die Rastvogelbestände erfasst.

Nach MSRL Art. 11 wurden Monitoringprogramme für die laufende Bewertung des Umweltzustands der Meeresgewässer erstellt. Sie beruhen auf einschlägigen Bewertungs- und Überwachungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, und sind mit diesen vereinbar. Wie alle Bestandteile der gemäß MSRL Art 5 geforderten Meeresstrategien müssen auch die Monitoringprogramme alle sechs Jahre überprüft werden.

Für die Umsetzung des Monitorings innerhalb der 12-Seemeilenzone sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Literatur (Auswahl):

Adelung (2003): Wale in Nord- und Ostsee. Schr. Naturwiss. Ver. Schlesw.-Holst., Bd. 68, Kiel 2003.

Quelle: http://www.bfn.de/0302_ascobans.html

ASCOBANS (2009): ASCOBANS conservation plan for harbour porpoise (*Phocoena phocoena* L.) in the North Sea. 1-31. ASCOBANS secretariat, Bonn, Germany. MOP6/Doc. 7-02 (AC).

ASCOBANS (2012): Is limiting gillnet drop a management perspective for the protection of cetaceans in SACs? 19th ASCOBANS Advisory Committee Meeting, Galway, Ireland, 20-22 March, AC19/Doc.4-18 (O).

Bock, G. (2003): QUANTIFIZIERUNG UND LOKALISATION DER ENTNOMMENEN HARTSUBSTRATE VOR DER OSTSEEKÜSTE SCHLESWIG-HOLSTEINS

BREUER, G. (1989): Vegetationsstruktur, Biomasse und Produktivität der sublitoralen Rotalgengemeinschaften der Restsedimentgebiete in der Kieler Bucht. - Christian-Albrechts-Universität Kiel, Dissertation, 247 S.

BREUER, G. & SCHRAMM, W. (1988): Changes in macroalgal vegetation of Kiel Bight (Western Baltic Sea) during the past 20 years. - Kieler Meeresforschungen, Sonderheft 6: 241-255.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2004: Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. – In: Amtsblatt der Europäischen Union, L382, 47, 28. Dezember 2004

Fürhaupter K, Wilken H, Grage A, Meyer T (2008): Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt *Fucus* und *Zostera*. Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Pehlke C, Wilken H, Meyer T (2013) WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2012) – Teil A: Innere Küstengewässer (ELBO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Wilken H, Meyer T (2014): WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2013) – Teil A: Innere Küstengewässer (ELBO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Wilken H, Meyer T (2015): WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2014) – Teil A: Innere Küstengewässer (PHYBIBCO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

KOM (2011): Mitteilung der Kommission vom 21.09.2011 an das Europäische Parlament und den Rat zur Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen

gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98

Proelss A (2011): Protection of Cetaceans in European Waters—A Case Study on Bottom-Set Gillnet Fisheries within Marine Protected Areas. The International Journal of Marine and Coastal Law 26 (2011) 5–45

Landesregierung Schleswig-Holstein: 2014: Drucksache 16/2314 der 16. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schubert P (2010): Bedeutung von Seegraswiesen in der Ostsee für das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Ergebnisse einer zweijährigen Kartierung der Seegrasbestände (*Zostera marina*) in der Kieler Bucht. Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Schubert P, Huber F, Howe C, Lehmann RM, Kunz U (2015): Kartierung und Bewertung des FFH- Lebensraumtyps „Riffe“ in der Ostsee. Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen aus dem Jahr 2012: Für einen wirksamen Meeresnaturschutz: Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ.

Vinther & Larssen (2004): Updated estimate of harbor porpoise by-catch in the Danish bottom set gillnet fishery. Report of the International Whaling Commission Scientific Committee SC/54/SM31

9. Anhang

- Anlage 9.1. Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Staberhuk
- Anlage 9.2. Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Staberhuk
- Anlage 9.3. Analyse und Bewertung der Erhaltungsmaßnahmen
- Anlage 9.4. Auszug aus Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)
- Anlage 9.5. HELCOM Guidelines and Tools on Planning and management of Baltic Sea Protected Areas (eigenes Textdokument)
- Anlage 9.6. Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten mit Stand vom Nov. 2015

Anlage 9.1. Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Staberhuk

Gebiet

Gebietsnummer:	1533-301	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:		Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Schleswig-Holstein		
Name:	Staberhuk		
geographische Länge (Dezimalgrad):	11,3156	geographische Breite (Dezimalgrad):	54,4192
Fläche:	1.657,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	August 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Januar 2010	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§ 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatSchG		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Hildebrandt, Bretschneider		
Erfassungsdatum:	November 1999	Aktualisierung:	Juni 2015
meldende Institution:	Schleswig-Holstein, Landesamt (Flintbek)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	1533	Burg (Insel Fehmarn)
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEF0	Schleswig-Holstein
------	--------------------

Naturräume:

703	Nordoldenburg und Fehmarn
-----	---------------------------

902	Westliche Ostsee
naturräumliche Haupteinheit:	
D72	Westliche Ostsee

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Bedeutendste Steilküsten u. Flachwasserbereiche an der SO-Küste Fehmarns. Seeseitig sind die für den Schutz der Lebensräume des Anhang I wichtigsten Bereiche bis etwa über 10 m Wassertiefe einbezogen.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Kliff bei Katarinenhof und der einbezogene Küstenwald repräsentieren für Schleswig-Holstein Lebensräume schon kontinentalerer Ausprägung. Das Gebiet ist Bestandteil eines international bedeutenden Rastgebietes für Meerestenten.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

B2	Flachwasserkomplex, geringe Salinität	91 %
C4	Felsküstenkomplex	9 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
1533-301	1633-491		EGV	b	*	Ostsee östlich Wagrien	39.421,00	92
1533-301			LSG	b	*	Steilküste Südost-Fehmarn	332,00	3
1533-301			LSG	b	/	Insel Fehmarn	1.521,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend

	=: deckungsgleich
--	-------------------

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Schifffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten, Strandnutzung, Militärübungen, Bootsliegeplätze, Tauchstation, Bootsbetrieb/Segelrevier, Fischerei, Jagd
--

Einflüsse und Nutzungen:

Code	Auswirkung	Rang	Verschmutzung	Ort
A01	negativ	hoch (starker Einfluß)		ausserhalb
A01	negativ	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
B		hoch (starker Einfluß)		innerhalb
D03.02	negativ	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
F03.01		gering (geringer Einfluß)		innerhalb
G01.01	negativ	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G05	negativ	hoch (starker Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

Schleswig-Holstein, Ministerium Ministerium f. Landwirtschaft, Umwelt u. landl. Räume d. Landes S-H
--

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	156,00				G	C		1	1	B		C	C	2012
1170	Riffe	1.554,40				M	A		2	1	B		A	A	2012
1210	Einjährige Spülsäume	2,00				M	B		1	1	B		B	B	1989
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	13,30				G	A		1	1	B		A	A	2008
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation	9,50				G	B		2	1	B		A	B	2008
9180	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	10,80				G	B		3	1	B		A	C	2008

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			w	G	22.000	4	4	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	1996
AVE	Aythya marila [Bergente]			w	G	7.900	3	3	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	1996
AVE	Bucephala clangula [Schellente]			w	G	900	2	2	2	h	B	B	B	B	VR-Zug	1996
AVE	Clangula hyemalis [Eisente]			w	G	1.000	3	3	3	h	B	B	B	B	VR-Zug	1996
AVE	Mergus serrator [Mittelsäger]			w	G	200	3	3	3	h	B	B	B	B	VR-Zug	1996
AVE	Somateria mollissima [Eiderente]			w	G	12.700	3	3	3	h	B	A	B	B	VR-Zug	1996
MAM	Phocoena phocoena [Schweinswal]			r	kD	p	1	1	1	h	C	C	C	C	II	2004

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status

e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
SH63226176330818	BERNDT, R. K., NEHLS, G. & KIRCHHOFF, K.	1993	Eiderente - Somateria mollissima. In: Berndt, R. K. & Busche, G.: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 4			53-73	Wachholtz
SH63235882942216	Gripp, K.	1964	Erdgeschichte von Schleswig - Holstein				Wachholtz
SH63226696953349	KIRCHHOFF, K., PROKOSCH, P. THIESSEN, H.	1983	Wasservogelerfassung mit dem Flugzeug an der schleswig- holsteinischen Ostseeküste.	Corax	9	157- 177	
SH63235883011316	Kube J. & B. Struwe	1991	Ergebnisse der Linnikolenzäh- lung an der südwestlichen Ost- seeküste	CORAX 15	Sonderh	4-56	
SH63235883116808	LANU		Auswertung der Biotopkartierung Schleswig - Holstein, Kreis Ostholstein				

SH63223063679775	MARILIM	2002	Monitoring der Lebensgemeinschaften im flachen Sublitoral der Ostseeküste Schleswig-Holsteins.				
SH63226697479646	MEISSNER, J. & STRUWE, B.	1994	Results of the midwinter count in 1993 on the Baltic Coast of Schleswig-Holstein, Germany.	IWRB Seaduck Res. Group Bull.	4	36-38	
SH63226697209998	MEISSNER, J.	1993	Bestand und Verbreitung der Meersenten auf der schleswig-holsteinischen Ostsee. Bericht über die Ergebnisse der Flugzeugzählung der Winterhalbjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93. Im Auftrag des MUNF S-H.				
SH63226697209998	MEISSNER, J.	1993	Bestand und Verbreitung der Meersenten auf der schleswig-holsteinischen Ostsee. Bericht über die Ergebnisse der Flugzeugzählung der Winterhalbjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93. Im Auftrag des MUNF S-H.				
SH63212620873248	MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswi		Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 2. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand 11.01.2000.				
SH63226697635180	PROKOSCH, P. & KIRCHHOFF, K.	1983	Feuchtgebiet internationaler Bedeutung in Schleswig-Holstein.	Corax	9	179-204	
SH63235883182101	Ross, P.-H	1993	Erläuterung zur Karte der geowissenschaftlich schützenswerten Objekte in S-H 1:250.000				Geologisches Landesamt
SH63206233653091	SSYMANK, A. et al	1998	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).	BfN, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz	Heft 53	560 S.	
SH63226698220802	STRUWE-JUHL, B.	2000	Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schl.-Hol. für rastende Wasservögel - Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 - 1995/96.	Corax - Sonderheft	18 - 1	1-240	
SH63227383316704	Struwe, B. & H. W. Nehls	1992	Ergebnisse der internationalen Wasservogelzählung im Januar 1990 an der Deutschen Ostseeküste	Seevögel	13	18-28	
SH63236374052783	TEILMANN, J. & DIETZ, R.	2004	Satellitesporing af marsuin i danske og tilstodende farvande	Danmarks Miljøundersøgelser	484	86	

Dokumentation/Biotopkartierung:

Vom Landesvermessungsamt SH veröff. MTB decken das Gebiet wasserseitig nur unvollständig ab (s. Liste). Gesamtdarstellung daher zusammen mit weiteren Gebieten im Maßstab 1:125000 m. Topographie der TK 100 1122,1522,1526,1530,1922,1926,1930.

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Anlage 9.2. Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1533-301 „Staberhuk“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

1170 Riffe

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

b) von Bedeutung:

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

2. Erhaltungsziele

2.1. Übergreifende Ziele

Erhaltung des charakteristischen Biotopkomplexes eines kontinental geprägten Kliffs des südöstlichen Fehmarns aus teilweise quellbeeinflussten Hangwäldern, Gebüschformationen, Staudensäumen und Magerrasen sowie den vorgelagerten besonders blockreichen Strandwällen, Geröllstränden und Riffen der Flachwasserbereiche u.a. als Lebensraum des Schweinswals.

2.2. Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1170 Riffe

Erhaltung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,

- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich sowie den Wellenverhältnissen vor den Steilküsten,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik ungestörter Kies- und Geröllstrände und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der biotopprägenden Dynamik der Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der Kontaktbiotope oberhalb der Abbruchkanten, wie Gebüsche, Magerrasen, Staudensäume.

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

Erhaltung

- naturnaher teilweise ungenutzter Laubmischwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, feuchte Senken, Quellbereiche, offene Erosionskanten), typischen Biotopkomplexe sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen.

2.3. Ziele für Lebensraumtyp und Art von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.b) genannten Lebensraumtyps und der Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,

- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken und Watten,
- Erhaltung der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch und Grundeln,
- und Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

<p>210 Berufsfischerei (schließt Stationäre Fischerei, Reusen-, Stellnetz-, Schleppnetz- und Muschelfischerei sowie Nebenerwerbsfischerei ein)</p>	<p>211 FISCHEREI / Stellnetz- und Reusenfischerei</p>	<p>Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG Fischerei im Küstenbereich wird durch das LFischG und die dazu erlassenen Verordnungen (KüFO) geregelt. Freiwillige Vereinbarung vom Dez. 2015 (Siehe Anlage 9.6.) § 31 WaStrG</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>(X)¹</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>LFischG und KüFO sehen für bestimmte Vorhaben und Maßnahmen Genehmigungen (Erlaubnisse) oder Anzeigen vor. Vorgaben beziehen sich i. A. nicht explizit auf die genannten LRT und Artengruppen. Sie enthalten aber Regelungen, die auch deren Schutz dienen, u.a. Schutz des Gewässerbodens vor Schleppnetzfischerei bis 20m Tiefe innerhalb 3 sm, Verbot besonders zerstörerischer Fanggeräte (nur Erlaubnisse in ausgewählten Fällen), Mindestmaße, Mindestgewichte, Schonzeiten für befischte Arten, keine Industriefischerei (Gammelfischerei). Mögliche Effekte auf Arten werden durch nationales Monitoring kontrolliert.</p> <p>Schweinswal: Umsetzung EU-Vorgaben zu Fischereigeräten, größere Mindestmaschengröße bei Fang bestimmter Arten über Forderungen der EU hinaus, Anzeigepflicht von Wal-Beifängen, Totfundmonitoring, fluggestützte Gesamterfassung, Erfassung von Beifängen (geplant). Ausstattung mit Pingern (besonders Stellnetzfischerei) außerhalb von Schutzgebieten, Entwicklung und Einsatz alternativer Fischfangmethoden. Reduzierung der Stellnetzfläche in der Zeit vom 01.Juli bis 31. August gemäß Freiwilliger Vereinbarung vom Dez. 2015.</p> <p>Seegras: Bestandserfassung:</p>
<p>Infrastruktur</p>									

520	Schifffahrt	Extraktion/ Navigations – bzw. Unter- haltungsbaggerung	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Beschränkte Regelungsmöglich- keit der Länder. Befahrensrege- lungen obliegen dem Bund. Einleitung von Schiffsabwässern in die Küstengewässer nach WHG grds. erlaubnispflichtig, es sei denn, sie ist nach Landes- recht als Gemeingebrauch ge- stattet.	—	—	X	—	—	—	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der beste- henden/Nutzungsintensität nicht er- kennbar. Für den Schweinswal ist eine Erhöhung des Lärmpegels unter Wasser zu ver- meiden.
6. Freizeit und Tourismus										
621	Wassersport	Bootsfahrten, Segelsport, Tauchen, Wassersport	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG	—	—	—	(X)	(X)	(X)	Vereinbarung mit den Sportverbänden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der beste- henden vereinbarten Nutzungsintensität im Monitoring nicht erkennbar.
690	Sonstige Freizeit und Tourismusaktivitäten		Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSch							Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der beste- henden vereinbarten Nutzungsintensität im Monitoring nicht erkennbar
7. Umweltverschmut- zung, menschliche Eingriffe und Nut- zungen										
701	Wasserverschmutzung	VERSCHMUTZUNG / Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe, Öldispersatoren, Ölchemikalien, Organozinn, Pestizide, Abwasser ABFALL / landseitige u. flussbürtige Abflüsse inkl. landwirt- schaftliche Verschmut- zung, industrielle Abflüsse, Abwassereinleitungen	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Schadstoffeinträge in die Was- serphase werden international z.B. im Wasserrecht im Rahmen der WRRL und bei der IMO behandelt. Bewertung in Wasser und Biota erfolgt durch UQN-RL (2008/105/EG). Das Einbringen von Schadstof- fen ist national durch Wasser- recht geregelt (WHG, LWG).	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	Notwendige Maßnahmen zur Reduzie- rung werden in den Bewirtschaftungs- plänen (WRRL) der Flussgebietseinhei- ten und zukünftig in den Plänen zur MSRL festgelegt.

Weitere im Standard-Datenbogen genannte Einflüsse und Nutzung wie Schleppnetzfischerei, Muschelfischerei und Jagd werden nicht bewertet, da derzeit im Gebiet keine entsprechende Nutzung ausgeübt wird..

Defintionen/Erläuterungen		
Tabellenkürzel	kurz	lang
X	Beeinträchtigt	Beeinträchtigt, da Nutzungen vorhanden und auch durch bestehende Regelung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG
(X)	Potentiell beeinträchtigt	Beeinträchtigt, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none"> · diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren · ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen · Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses zulassen.
—	Neutral	Nutzung vorhanden, aber keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar
O	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigt, da derzeit keine Nutzung vorhanden.

¹Vorbehaltlich der Analyse der Ergebnisse zur Freiwilligen Vereinbarung mit den Fischereiverbänden (Siehe Textziffer 2.6)

Anlage 9.4. Auszug Umweltziele und operative Ziele

Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)

Operative Ziele für Maßnahmen	Indikatoren
Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung	
Nährstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren. Nährstoffe über Ferneinträge aus anderen Meeresgebieten sind zu reduzieren. Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren.	Nährstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-marin der in die Ostsee mündenden Flüsse emittierte Schadstoffmengen Schadstoffdeposition auf die Meeresoberfläche Import von Stickstoff und Phosphor räumliche Verteilung von Stickstoff und Phosphor im Seewasser Emissionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche Depositionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche
Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe	
Schadstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren. Schadstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren. Schadstoffeinträge durch Quellen im Meer sind zu reduzieren Einträge von Öl und Ölzeugnissen und -gemischen ins Meer sind zu reduzieren und zu vermeiden. Schadstoffkonzentrationen in der Meeresumwelt und die daraus resultierenden Verschmutzungswirkungen sind zu reduzieren und auf einen guten Umweltzustand zurückzuführen.	Schadstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-marin der in die Ostsee mündenden Flüsse Menge der Einträge Art und Menge der Einträge Größe und Anzahl der verschmutzten Meeresoberfläche Verölungsrate bei Vögeln Konzentrationen von Schadstoffen in Wasser, Organismen und Sedimenten biologische Schadstoffeffekte Schadstoffgehalte in Meeresfrüchten
Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten	
Es bestehen räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten. Zum Schutz vor anthropogenen Störungen werden z.B. ungenutzte und/oder eingeschränkt genutzte Räume und Zeiten („No-take-zones“, und „No-take-times“, für die Fischerei gemäß den Regeln der GFP) eingerichtet (vgl. u.a. Erwägungsgrund 39).	Fläche (in % der Meeresfläche) der Rückzugs- und Ruheräume Zeitraum (Aufzucht-, Brut- und Mauserzeiten) der Rückzugs- und Ruheräume geringe bzw. natürliche Besiedlung mit opportunistischen Arten Vorkommen von charakteristischen mehrjährigen und großen Vegetationsformen und Tierarten auf und in charakteristischen Sedimenttypen
Die Struktur und Funktion der Nahrungsnetze sowie der marinen Lebensräume wird durch Beifang, Rückwurf und grundgeschleppte Fanggeräte nicht weiter nachteilig verändert. Auf die Regeneration der aufgrund der bereits erfolgten Eingriffe geschädigten Ökosystemkomponenten wird hingewirkt. Die funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) oder deren Nahrungsgrundlage werden nicht gefährdet.	Beifangraten von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Rückwurfraten von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Bestandentwicklungen von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Entwicklungsstand selektiver Fangtechniken
Wenn unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels die ökologischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederansiedlung von lokal ausgestorbenen oder bestandsgefährdeten Arten gegeben sind, werden ihre Wiederansiedlung oder die Stabilisierung ihrer Population angestrebt, sowie weitere Gefährdungsursachen in für diese Arten ausreichend großen Meeresbereichen beseitigt.	Erfolg der Wiederansiedlungs- und Populationsstützungsmaßnahmen
Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht, für die ökologisch durchlässige Migrationskorridore wesentliche Habitate darstellen.	Größe, Lage und Verteilung der menschlichen Installationen und ihrer Wirkräume im Verhältnis zu den Ausbreitungs-, Wander-, Nahrungs-, und Fortpflanzungsräumen von funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) Durchgängigkeit der Wanderwege diadromer Arten
Die Gesamtzahl von Einschleppungen und Einbringungen neuer Arten geht gegen Null. Zur Minimierung der (unbeabsichtigten) Einschleppung sind Vorbeugemaßnahmen implementiert. Neu auftretende Arten werden so rechtzeitig erkannt, dass ggf. Sofortmaßnahmen mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden können. Die Zeichnung und Umsetzung bestehender Verordnungen und Konventionen sind hierfür eine wichtige Voraussetzung.	Trend und die Anzahl neu eingeschleppter nicht einheimischer Arten Fundraten in repräsentativen Häfen und Marikulturen als Hotspots Implementierung von Maßnahmen des Ballastwassermanagements
Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen	
Alle wirtschaftlich genutzten Bestände werden nach dem Ansatz des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) bewirt-	fischereiliche Sterblichkeit (FMSY) Fangmenge-Biomasse-Quotient

<p>schaftet.</p> <p>Die Bestände befischter Arten weisen eine Alters- und Größenstruktur auf, in der alle Alters- und Größenklassen weiterhin und in Annäherung an natürliche Verhältnisse vertreten sind.</p> <p>Die Fischerei beeinträchtigt die anderen Ökosystemkomponenten (Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften) nicht in dem Maße, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet wird.</p> <p>Illegale, nicht gemeldete und unregulierte (IUU) Fischerei gemäß EG-Verordnung Nr.1005/2008 geht gegen Null</p>	<p>Längerverteilung in der Population</p> <p>Größe von Individuen bei der ersten Reproduktion</p>
<p>Innerhalb der Schutzgebiete in der deutschen Ostsee genießen Schutzziele und -zwecke an erster Stelle.</p> <p>Durch die Nutzung oder Erkundung nicht lebender Ressourcen werden die Ökosystemkomponenten der deutschen Ostsee, insbesondere die empfindlichen, zurückgehenden und geschützten Arten und Lebensräume nicht beschädigt oder erheblich gestört. Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie die Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten der jeweiligen Arten sind dabei besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Gebietsfläche in der benthische Lebensgemeinschaften nicht durch grundgeschleppte Fanggeräte beeinträchtigt werden</p> <p>räumliche Verteilung von Fischereiaktivitäten</p> <p>Rückwurfrate von Ziel- und Nichtzielarten</p> <p>Diversität von survey-relevanten Arten.</p>
Meere ohne Belastung durch Abfall	
<p>Kontinuierlich reduzierte Einträge und eine Reduzierung der bereits vorliegenden Abfälle führen zu einer signifikanten Verminderung der Abfälle mit Schädigung für die marine Umwelt an den Stränden, auf der Meeresoberfläche, in der Wassersäule und am Meeresboden</p> <p>Nachgewiesene schädliche Abfälle in Meeresorganismen (insbesondere von Mikroplastik) gehen langfristig gegen Null</p>	<p>Anzahl der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche</p> <p>Volumen der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche</p> <p>Müll in Vogelmägen (z.B. Eissturmvogel) und anderen Indikatorarten</p>
<p>Weitere nachteilige ökologische Effekte (wie das Verfangen und Strangulieren in Abfallteilen) werden auf ein Minimum reduziert.</p>	<p>Anzahl verheddeter Vögel in Brutkolonien</p> <p>Totfunde verheddeter Vögel und anderer Indikatorarten</p>
Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge	
<p>Der anthropogene Schalleintrag durch impulshafte Signale und Schockwellen führt zu keiner physischen Schädigung (z.B. einer temporären Hörschwellenverschiebung bei Schweinswalen) und zu keiner erheblichen Störung von Meeresorganismen.</p>	<p>Einhaltung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung)</p> <p>Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen</p>
<p>Lärmeinträge infolge kontinuierlicher, insbesondere tieffrequenter Breitbandgeräusche haben räumlich und zeitlich keine nachteiligen Auswirkungen, wie z.B. signifikante (erhebliche) Störungen (Vertreibung aus Habitaten, Maskierung biologisch relevanter Signale, etc.) und physische Schädigungen auf Meeresorganismen. Da die Schifffahrt die kontinuierlichen Lärmeinträge dominiert, sollte als spezifisches operationales Ziel die Reduktion des Beitrags von Schiffsgeräuschen an der Hintergrundbelastung avisiert werden.</p>	<p>Monitoring der Lärmeinträge und biologischen Effekte</p> <p>Modellierung der besonders beeinträchtigten Wirkzonen (bspw. Bauarbeiten OWEA)</p> <p>Einhaltung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung)</p> <p>Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen</p> <p>Lärmmonitoring innerhalb von Meeresregionen durch stationäre Messstationen in repräsentativer Anzahl</p> <p>Monitoring der biologischen Effekte</p>
<p>Der anthropogene Wärmeeintrag hat räumlich und zeitlich keine negativen Auswirkungen bzw. überschreitet die abgestimmten Grenzwerte nicht. Im Küstenmeer wird ein Temperaturanstieg im Sediment von 2 K in 30 cm Tiefe, in der AWZ ein Temperaturanstieg von 2 K in 20 cm Sedimenttiefe nicht überschritten.</p>	<p>Temperatur</p> <p>räumliche Ausdehnung der Wärmeentstehung</p>
<p>Elektromagnetische und auch elektrische Felder anthropogenen Ursprungs sind so schwach, dass sie Orientierung, Wanderungsverhalten und Nahrungsfindung von Meeresorganismen nicht beeinträchtigen. Bei Gleichstrom überschreiten die Messwerte an der Sedimentoberfläche das Erdmagnetfeld (in Europa $45 \pm 15 \mu\text{T}$) nicht.</p>	<p>Intensität elektromagnetischer und elektrischer Felder</p> <p>räumliche Ausdehnung elektromagnetischer und elektrischer Felder</p>
<p>Von menschlichen Aktivitäten ausgehende Lichteinwirkungen auf dem Meer haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt</p>	<p>Lichtintensität</p> <p>Lichtspektren</p>
Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik	
<p>Die Summe der physischen Eingriffe hat keine dauerhaften Veränderungen der hydrographischen Bedingungen in den betroffenen Meeres- und Küstengewässern mit nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt zur Folge. Physische Eingriffe sind z.B. die Errichtung von Bauwerken wie Brücken, Sperrwerke, Wehre, Windkraftanlagen, die Verlegung von Pipelines und Kabeln sowie der Ausbau von Fahrrinnen.</p>	<p>Salzgehalt</p> <p>Temperatur</p> <p>Strömung</p> <p>Seegang</p> <p>Sauerstoff</p> <p>Modellierung von Strömungs- und Seegangsänderungen</p> <p>Seegrundkartierung mittels geeigneter Verfahren</p>
<p>Die Summe der Beeinflussung von hydrologischen Prozessen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme.</p>	<p>Temperaturprofil</p> <p>Salzgehaltsprofil</p> <p>Modellierung der räumlichen Ausbreitung der hydrogra-</p>

Veränderungen der Habitate und insbesondere der Lebensraumfunktionen (z.B. Laich-, Brut- und Futterplätze oder Wander-/Zugwege von Fischen, Vögeln und Säugetieren) aufgrund anthropogen veränderter hydrografischer Gegebenheiten führt allein oder kumulativ nicht zu einer Gefährdung von Arten und Lebensräumen bzw. zum Rückgang von Populationen.

phischen Veränderungen
räumliche Ausdehnung und Verteilung der von hydrographischen Veränderungen betroffenen Laich-, Brut- und Futterplätze sowie der Wander-/Zugwege

Anlage 9.5. HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006)

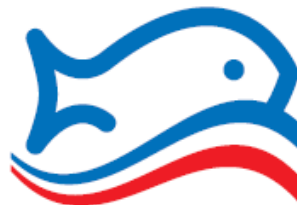
in Verbindung mit den EU-Guidelines for the Establishment of the Natura 2000 network in the marine environment – Application of the Habitats and Birds Directives (2007)

Siehe gesonderte Anlage

Anlage 9.6. Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten mit Stand vom Nov. 2015



Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Landesfischereiverband
Schleswig-Holstein
Meer fürs Land

Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten

Zwischen

dem Landesfischereiverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Lorenz Marckwardt, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg,
dem Fischereischutzverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Albrecht, Schmiedekoppel 53, 23611 Bad Schwartau
dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC, Betreiber UTS e.V.), vertreten durch Herrn Claus Müller, Jungfernstieg 110, 24340 Eckernförde

und

dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), vertreten durch den Minister Dr. Robert Habeck, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

wird folgendes freiwillig vereinbart:

Präambel

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer bis zur 12-Seemeilen-Grenze der schleswig-holsteinischen Ostseeküste für den Fischfang mit Stellnetzen.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundla-

ge für die Zukunft erhalten werden soll und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei mit den vereinbarten Maßnahmen verbessert werden.

Durch die vereinbarten freiwilligen Maßnahmen soll gleichzeitig den berechtigten Interessen der Fischerei als auch des Naturschutzes Rechnung getragen werden. Zur Optimierung der angestrebten Schutzziele soll die Erforschung und Erprobung von optischen und akustischen Warnmöglichkeiten sowie alternativen Fangtechniken vorangetrieben werden.

§ 1

Zum Schutz von tauchenden Meeresenten in den Wintermonaten mit erhöhten Rastvogelkonzentrationen meidet die Stellnetzfisherei die Gebiete, wo tauchende Meeresenten aktiv nach Nahrung suchen (siehe anliegende Karten) im Zeitraum vom 16. November bis 01. März.

Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeresenten wird vom OIC festgestellt und die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und bekannt gegeben, ebenso die Entwarnung.

§ 2

Zum Schutz von Schweinswalen reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter LÜA begrenzen auf 4 km Stelllänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LÜA begrenzen auf 3 km Stelllänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LÜA begrenzen auf 1,5 km Stelllänge.

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Ausgenommen davon sind die Gebiete, in denen die Fischereirechte der Hansestadt Lübeck gelten.

§ 3

Zur Verbesserung der Erkenntnislage wird die Fischerei

- a. die Erprobung alternativer Fangtechniken sowie Untersuchungen zur Verbesserung von Stellnetzen, z.B. durch optische und akustische Warngeräte, in wissenschaftlich begleiteten Projekten aktiv unterstützen. Die teilnehmenden Fischer werden dafür ihre Fangschiffe zur Verfügung stellen und unter wissenschaftlicher Anleitung und Kontrolle alternative Fangtechniken und optische sowie akustische Warngeräte in direktem Vergleich mit den herkömmlichen Stellnetzen erproben. Einer Mitnahme von Beobachtern an Bord wird zugestimmt. Teilnehmenden Fischern muss ein entstehender Mehraufwand an Arbeitskraft und Zeit angemessen ausgeglichen werden.
- b. sich an Monitoringprojekten zur Höhe der Bestände und Beifänge an Schweinswalen und Seevögeln aktiv beteiligen.
- c. beigefangene tote Schweinswale zu weiterführenden wissenschaftlichen Untersuchungen abgeben.
- d. Sichtungen von Schweinswalen und das regional vermehrte Auftreten überwinternder Meeresenten an das OIC melden.

§ 4

Das OIC wird eine koordinierende Funktion bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen einnehmen.

Dazu gehören:

- a. Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- b. Mitarbeit bei der Entwicklung und Betreuung der begleitenden Monitoring- und Forschungsvorhaben
- c. Zur Umsetzung der Maßnahmen in § 1 und § 2 wird unter Federführung des OIC eine Arbeitsgruppe eingerichtet und damit betraut,
 - bis zum 01.05.2014 ein Konzept für die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zu erarbeiten.
 - bis zum 01.09. des jeweiligen Jahres ggf. Vorschläge für eine Anpassung der anliegenden Seekarten zu erarbeiten.
 - die konkreten Zeiten im Rahmenzeitraum vom 16. November bis 1. März festzulegen, in denen in den unter § 1 genannten Gebiete keine Stellnetzfischerei ausgeübt werden soll. Die Zeiten richten sich regional nach dem vermehrten Auftreten tauchender Meeressäuger an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste.
- d. Regelmäßige Berichterstattung an die Vertragspartner

§ 5

Das MELUR wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel

- a. das OIC finanziell dabei unterstützen, die unter § 4 genannte koordinierende Funktion wahrzunehmen.
- b. ein System zur anonymen Ablieferung von beigefangenen Schweinswalen finanzieren.
- c. ein begleitendes wissenschaftliches Beifangmonitoring sowohl für Seevögel wie für Schweinswale im Rahmen des EMFF finanzieren.
- d. die Möglichkeiten ausschöpfen, die sich im Rahmen des EMFF zur Erforschung und Förderung beifangärmerer (z.B. Verbesserungen an Stellnetzen, wie optische und akustische Warngeräte) / alternativer Fanggeräte bieten.
- e. die heimische Fischerei durch Image- und/oder Vermarktungskampagnen unterstützen (z.B. durch Finanzierung einer Imagebroschüre, Internet, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, lokale Maßnahmen in den Häfen).

§ 6

Die Vertragspartner werben als Multiplikatoren für eine breite Akzeptanz und Teilnahme an den vereinbarten Maßnahmen.

§ 7

Einmal jährlich setzen sich die Vertragspartner zusammen, um den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten und wenn notwendig in gegenseitigem Einvernehmen Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Dies bedarf der Schriftform. Zum Ende der Laufzeit dieser freiwilligen Vereinbarung wird durch die Vertragspartner ein gemeinsamer Bericht vorgelegt, der insbesondere die Ergebnisse der vereinbarten Maßnahmen bewertet.

§ 8

Diese freiwillige Vereinbarung in der Fortschreibung vom 09.11.2015 gilt bis 31.12.2019. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf verständigen.

Für den Landesfischereiverband Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

_____ gez. _____
Lorenz Marckwardt

Für den Fischereischutzverband Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

_____ gez. _____
Wolfgang Albrecht

Für das Ostsee Info-Center Eckernförde:
Eckernförde, den 09.11.2015

_____ gez. _____
Claus Müller

Für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

_____ gez. _____
Dr. Robert Habeck